



Landvolk Mittelweser

April 2022
17. Jahrgang
Ausgabe 4

4 Extra-Seiten
Steuerrecht kompakt

1,30 Euro

Mitteilungen aus dem Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Mittelweser e. V.



:: Rote Gebiete

Ein weiteres Gutachten, dass die Ausweisung der roten Gebiete auf Konformität mit den Vorschriften zur Gebietsausweisung prüft, wurde jetzt vorgestellt. **Seite 3**



:: GAP-Antragsverfahren

Auch wenn die neue GAP erst ab 1. Januar 2023 gelte, sollte man jetzt schon seine Fruchtfolge entsprechend planen. Landvolk und Landwirtschaftskammer informieren per Video. **Seite 4**



:: Über Umwege

Marco und Sina Stiens haben große Freude daran, ihren landwirtschaftlichen Nebenerwerb immer weiter auszubauen. In Stelle setzen sie auf Direktvermarktung. **Seite 5**

Aktuelles

Spendenaufruf: Landwirtschaftliche Güter für die Ukraine

Mittelweser (dbv). Auch weiterhin beschäftigt der Krieg in der Ukraine die Menschen in Deutschland – auch an der Landwirtschaftsbranche geht das nicht spurlos vorbei. Die letzten Tage und Wochen haben gezeigt, wie wichtig weltweit Landwirtschaft für die Versorgungssicherheit ist.

Der Deutsche Bauernverband steht schon seit einiger Zeit in Kontakt mit der DEULA Nienburg, hierüber ist auch ein direkter Draht zum ukrainischen Bauernverband entstanden. Damit die Landwirtschaft vor Ort in der Ukraine wieder angekurbelt werden kann, ist diese auf landwirtschaftliche Güter aus anderen Ländern angewiesen. Benötigt wird unter anderem Saatgut, Arzneimittel für Kühe und Schweine, aber auch jegliches Stallzubehör.

Daher wollen wir heute noch einmal einen Aufruf starten, sich bei der Sammlung von Sachspenden gerne zu beteiligen. Unter <https://tinyurl.com/ListeHilfsgueter> finden Sie die Liste des ukrainischen Bauernverbands, die aufzeigt, was genau benötigt wird.

Wenn Sie einzelne Güter an die Ukraine abgeben können, melden Sie sich gerne bei Bernd Antelmann von der DEULA Nienburg (Telefon 05021 97280, E-Mail info@deula-nienburg.de).

Der DEULA-Direktor koordiniert aktuell eine Sammelaktion, um die landwirtschaftlichen Hilfsgüter in die Ukraine zu bringen und an den Bauernverband vor Ort zu übergeben.



DEULA-Mitarbeiterin Elenea Lisenkova (links) gibt den Kindern und Jugendlichen Deutschunterricht. Manchmal setzen sich auch die Mütter dazu. **Fotos: DEULA**

„Da ist ein großer Solidaritätsgedanke“

Die DEULA Nienburg unterstützt Geflüchtete aus der Ukraine

Nienburg (ine). „Ich muss hierbleiben und kämpfen. Aber meine Frau und meine Kinder müssen in Sicherheit gebracht werden.“: Einige Anrufe mit diesem Wortlaut hat DEULA-Direktor Bernd Antelmann gleich zu Beginn des Ukraine-Krieges von Männern erhalten, die über die DEULA in der Vergangenheit ein Praktikum gemacht hatten und ihn jetzt direkt um Hilfe und Unterstützung baten. „Es nützt nichts: Die Menschen suchen unsere Hilfe – und wir werden sie nicht stehen lassen“, war für Bernd Antelmann ganz klar.

Bislang hat er deshalb bereits 41 Frauen und Kinder aus der Ukraine in der DEULA in Nienburg untergebracht. Für dieses uneigennützig Engagement schlägt ihm und seinen Beschäftigten große Dankbarkeit von Seiten der Flüchtlinge entgegen: „Ihnen geht es vor allem um Sicherheit für ihre Kinder“, berichtet Bernd Antelmann. Unterkunft und Verpflegung sind das eine, binnen weniger Tage organisierte er auch einen DEULA-internen Deutschunterricht für die schulpflichtigen Kinder. „Wir müssen eine Tagesstruktur für sie schaffen“, so Bernd Antelmann. Eine russischsprachige Deutschlehrerin übt mit den Kindern vier Stunden am Tag. „Und manchmal setzen sich auch die Mütter dazu“, freut sich der Direktor der DEULA.

Die Kommunikation ist kein Problem, da vier russischsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der DEULA tätig sind. „Die machen jetzt Sonderschichten“, weiß Bernd Antelmann das Engagement seiner Beschäftigten zu schätzen. Denn die Flüchtlinge kommen schließlich nicht nur zu normalen Arbeitszeiten, sondern auch mitten in der Nacht an. Was den DEULA-Direktor besonders begeistert, ist die große Resonanz der Landwirtinnen und Landwirte aus der Region: „Wir haben viele Angebote für Wohnungen erhalten.

Das ist total super, da ist ein großer Solidaritätsgedanke.“ Und ohne jeden Hintergedanken, dass die Menschen als Arbeitskräfte auf den Betrieben tätig werden sollen, betont Bernd Antelmann. Für dieses Engagement ist er sehr dankbar. Die Bereitschaft, während ihres Aufenthaltes in Deutschland etwas zu tun, sei bei den ukrainischen Frauen jedoch groß, weiß er: „Sie sagen, dass sie arbeiten wollen.“

Fast alle kämen aus der Landwirtschaft oder seien mit ihr verbunden, so Antelmann. Er und sein Team haben sich für die Flüchtlinge um die Aufenthaltsanzeige beim Landkreis gekümmert und die medizinische Versorgung sichergestellt. Wie vielen Menschen aus der Ukraine er noch in der DEULA eine Herberge bieten kann? Das werden die nächsten Wochen zeigen. „Die deutschen Lehrgangsteilnehmer haben wir jetzt erst mal in Hotels untergebracht“, sagt Bernd Antelmann. Denn die Bildungsmaßnahmen zögen insgesamt wieder an – „das ist eine Art Nach-Corona-Effekt.“

Die DEULA helfe dennoch den Flüchtlingen: „Wir haben die Kapazitäten dafür, also machen wir das“, ist für den Direktor ganz klar. „Das ist unser Beitrag zur Hilfe“, unterstreicht er und freut sich über die große Welle der Bereitschaft, die ihm und seinem Team entgegenschlägt. Dabei verbindet die DEULA und Russland auch eine enge Zusammenarbeit. Die deutschen Experten helfen dabei, die Duale Ausbildung in Russ-



DEULA-Direktor Bernd Antelmann hilft, wo er kann. **Foto: Suling-Williges**

land zu etablieren und kooperieren zudem mit einem großen, russischen Landmaschinenhersteller. All diese Aktivitäten liegen jetzt erst einmal auf Eis. „Ich würde nichts tun, was Putins Administration unterstützt“, stellt Bernd Antelmann ganz klar. Auch wenn ihm die Menschen leid täten, die hinter den gemeinsamen Projekten steckten: Die Zusammenarbeit ruhe jetzt. Und zwei seiner Mitarbeiter, die bei Ausbruch des Ukraine-Krieges gerade in Russland für die DEULA im Einsatz waren, holte er sofort nach Deutschland zurück. Von den ukrainischen Frauen und ihren Kindern, die in der DEULA eine Heimat auf Zeit gefunden haben, hört Bernd Antelmann vor allem eines immer wieder: „Sobald die Waffen schweigen, wollen wir wieder zurück nach Hause.“



Klassenräume stehen bei der DEULA ausreichend zur Verfügung.

Kommentar



Liebe Mitglieder,

bleiben Sie beruhigt und bleiben Sie entspannt! Kein Grund zur Aufregung und kein Grund sich Sorgen zu machen hier bei uns in Deutschland.

Klimawandel, Artensterben, Energiewende und Agrarwende sind nicht in Gefahr, alles läuft nach Plan und wie gewollt. Kein Problem!

Mineraldünger aus Russland steht nächstes Jahr wohl nicht zur Verfügung und mit Mist und Gülle für die Pflanzenernährung werden bei drastisch fallenden Tierbeständen ohnehin nie reichen können. Da bekommt man schon im nächsten Jahr im ungedüngten Freilandversuch einen Vorgeschmack darauf, wie hoch deutsche Erntemengen im Jahr 2030 bei einem geplanten Bioanteil von 30 Prozent, Pflanzenschutzanwendungsverboten, Flächenstilllegungen ausfallen werden. Und wer weiß, was die Politik sich bis dahin noch einfallen lassen...?

Der Weser Kurier titelte: „Preissprünge bei Lebensmitteln – REWE und Aldi verweisen auf Kostendruck – Landwirte hoffen auf Ausgleich für hohe Ausgaben.“

Hoffen – das haben wir seit den Demonstrationen vor den Zentrallagern und in Berlin längst aufgegeben. Gemäß unserer Forderungen haben wir an unsere Produktion ein Preisschild gehangen – anders geht es nicht!

Offenbar ist das einzige Ziel der Lebensmittelhändler, möglichst viel verarbeitete Ware in die Regale zu bekommen. Umso leichter können einzelne Bestandteile ersetzt oder weggelassen werden und die Gewinnspanne der Verkäufer erhöht sich.

Aber jetzt mal Hand aufs Herz. Wenn wir doch angeblich in allen Dingen so sicher versorgt sind und wir uns keine Sorgen machen sollen, warum wird dann alles so teuer und warum sollten Selbstständige die eigene Zukunft weniger gut einschätzen können, als die Ministerien in Berlin?

Erstere haben es bereits erkannt und reagieren jetzt schon begrenzt für sich im Kleinen, wann aber die Regierung pragmatisch wird, bleibt wie immer abzuwarten.

Es wirkt aktuell schon sehr surreal, wenn in etwa 1.200 Kilometern entfernt Krieg herrscht und wir hier vom Bürokratismus dokumentiert in Richtung Wand gesteuert werden.

Muss man den Düngerbedarf seiner Kulturen eigentlich immer noch flächengenau ermitteln, obwohl man überhaupt keinen Dünger kaufen kann? Ich frage für einen Freund!

Christoph Klomburg
Vorsitzender

LV MEDIEN

Verlag LV Medien GmbH
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55
Fax: 04242 595-80
Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Beim GAP-Antrag 2022 bereits an 2023 denken

Junglandwirteprämie wird mit mehr Geld ausgestattet

Mittelweser (lv). In diesem Jahr folgen die Regeln für die GAP-Antragstellung noch den seit dem Jahr 2015 geltenden EU-Verordnungen. Ab dem Jahr 2023 gelten dann die neuen Bestimmungen mit einer Laufzeit bis 2027. Dennoch sind bestimmte, künftig anzuwendende Regelungen bereits bei der aktuellen GAP-Antragstellung zu berücksichtigen. Beispielfür nennen ist hier die Junglandwirteförderung, der Fruchtwechsel und die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen.

Die im Jahr 2015 eingeführte Junglandwirteprämie wird dem Grunde nach in 2023 fortgeführt, aber mit deutlich mehr Geld ausgestattet. Nach wie vor ist eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen erhält die Junglandwirtin oder der Junglandwirt für die Dauer von längstens fünf Jahren auf jährlich zu stellendem Antrag eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte. Bis letztmalig 2022 werden für maximal 90 Hektar bewirtschafteter Fläche des Betriebes 44 Euro pro Hektar gezahlt. Ab 2023 sind es etwa 134 Euro pro Hektar für maximal 120 Hektar. Der Antrag auf Junglandwirteförderung muss spätestens für das fünfte Jahr nach dem Jahr der Niederlassung erstmalig gestellt worden sein. Und der Zeitraum von fünf Jahren, für den die Junglandwirte Einkommensstützung

längstens gewährt wird, beginnt mit dem Jahr der erstmaligen Beantragung. Am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung darf die Junglandwirtin oder der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein. Und schließlich kann für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

Neu ab dem Jahr 2023 kommt hinzu, dass die Junglandwirtin oder der Junglandwirt bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsberichts Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft verfügt. Der Nachweis kann auch durch eine erfolgreiche Teilnahme an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes in einem Umfang von 300 Stunden erbracht werden. Schließlich kann auch eine mindestens zweijährige Beschäftigung in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben als Qualifikationsnachweis dienen bei einer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden oder als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Regelung für die Junglandwirteförderung in Personengesellschaften und

juristischen Personen ändern sich in 2023 im Vergleich zu bisher nicht.

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die nach den derzeitigen Regelungen bereits eine Förderung beantragt haben, bei denen aber die Fünfjahresfrist noch in den neuen Förderzeitraum ab 2023 hineinragt, erhalten laut GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) die Junglandwirte-Einkommensstützung für den verbleibenden Teil des Zeitraumes nach den dann höheren Konditionen. Dies gilt nach dem Wortlaut der Interventionsbeschreibung im GAP-Strategieplan zur ergänzenden Junglandwirte-Einkommensstützung auch in den Fällen, in denen die künftig geforderte berufliche Qualifikation nicht nachgewiesen werden kann.

Für die GAP-Antragstellung 2022 ist daher zu beachten: Junglandwirtinnen und Junglandwirte die eine berufliche Qualifikation im Agrarbereich nicht nachweisen können, haben in 2022 letztmalig die Möglichkeit, einen Antrag auf Junglandwirteförderung zu stellen. Sie erhalten dann in 2022 nach den alten und ab 2023 nach den neuen Konditionen die Förderung. Für Neuantragsteller, die über die künftig geforderte Qualifikation verfügen und die in 2023 nicht älter als 40 Jahre sind, ist zu überlegen, den erstmaligen Antrag auf Junglandwirteförderung nicht in 2022, sondern im Jahre 2023 zu stellen.

Die Anbaudiversifizierung als bisherige Auflage im Rahmen des Greenings wird ab dem 1. Januar 2023 durch den Fruchtwechsel als Bestandteil der neuen Konditionalität ersetzt. Laut GAP-Konditionalitätenverordnung (GAPKondV) sind damit alle Betriebsinhaber verpflichtet, im Antragsjahr auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlandes ihres Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. Dazu hat die EU-Kommission dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in einem Auslegungsdokument mitgeteilt, dass bereits das Jahr 2022 als „Ausgangsjahr für den Fruchtwechsel“ anzusehen ist. D. h. die Kultur, die auf einem bestimmten Schlag in diesem Jahr angebaut wird, darf in 2023 nicht erneut auf diesem Schlag stehen. Das gilt auch, sofern in 2023 ein Bewirtschafterswechsel stattgefunden hat.

Bei der Definition der Kulturen, die dem Fruchtwechsel unterliegen, hat sich das BMEL in der GAPKondV eng an die derzeitigen Regelungen der geltenden EU-Verordnungen gehalten. Allerdings sind die bisherigen Mischkulturen, wie sie beispielsweise beim Maisanbau in Mischungen mit Stangenbohnen oder Sonnenblumen praktiziert werden, nicht in der Verordnung aufgeführt. Ausgenommen vom Fruchtwechsel



sind mehrjährige Kulturen, Ackergras/Grünfütterpflanzen, die Grassamen- und Rollrasenproduktion auf Ackerflächen sowie Brachen.

Der Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur, die im Antragsjahr zur Ernte führt, erbracht werden. Der Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres der derzeit bei der Anbaudiversifizierung zur Unterscheidung in Haupt- und Zweitkultur dient, findet sich in der GAPKondV nicht. Vom Anbau einer Zweitkultur zu unterscheiden ist der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten. Mit der Zwischenfrucht-/Untersaatenvariante soll laut Begründung zur GAPKondV die im EU-Recht eröffnete Option genutzt werden, anstelle eines echten Fruchtwechsels auch Zwischenfrüchte oder Untersaaten anrechnen zu können. Diese Möglichkeit des Fruchtwechsels ist allerdings auf die Hälfte des Ackerlandes des Betriebsinhabers begrenzt. Angaben zum Zweitkultur-/Zwischenfruchtanbau werden bereits im GAP-Antrag 2022 gefordert, um damit für 2023 einen erfolgten Fruchtwechsel zu dokumentieren.

Die Landesregierungen können darüber hinaus per Rechtsverordnung bestimmte Kulturen (Saatmais, Tabak, Roggen in Selbstfolge) vom Fruchtwechsel ausnehmen und für einzelne Kulturen auf höchstens der Hälfte des Ackerlandes einen mehrjährigen Fruchtwechsel regeln. Sofern das Land davon Gebrauch macht, wäre dann schlagbezogen spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen. Ähnlich wie bei der bisherigen Anbaudiversifizierung gelten die Regelungen für den Fruchtwechsel nicht für Betriebe mit bis zu zehn Hektar Ackerland, mit einer verbleibenden Ackerfläche von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlandes mit Gras- oder Grünfütterpflanzen oder Leguminosen bestellt sind oder brach liegen oder mit einer verbleibenden Ackerfläche von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind oder für die Erzeugung von Gras- und Grünfütterpflanzen eingesetzt werden. Ökobetriebe sind von den Regelungen des Fruchtwechsels ausgenommen.

Ob die künftigen Anforderungen an

nichtproduktive Ackerflächen und Landschaftselemente, die als Ersatz für die bisher nachzuweisenden ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening ab 2023 gelten, bereits im GAP-Antragsjahr 2022 zu beachten sind, ist laut BMEL noch nicht ganz geklärt. Nach der GAPKondV muss jeder Betriebsinhaber ab 2023 vier Prozent seiner Ackerfläche mit Anrechnungsmöglichkeit bestimmter Landschaftselemente stilllegen. Anders als bei der „klassischen“ Stilllegung muss eine nichtproduktive Ackerfläche jedoch bereits während des gesamten Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden. Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt. Anders als bei den neuen Regelungen zum Fruchtwechsel hat das BMEL bei den nichtproduktiven Ackerflächen die Absicht, hier nicht auf das Jahr 2022 „zurückzublicken“. Das würde bedeuten, auch wenn die in 2023 stillzulegende Fläche nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr (also 2022) noch bearbeitet und ggf. aktiv begrünt wird, käme die Fläche (ausnahmsweise) 2023 als nichtproduktive Ackerfläche in Betracht. Allerdings ist die Planung laut BMEL noch mit den Ländern und möglicherweise mit der EU-Kommission abzustimmen. Ergebnisse dieser Abstimmung liegen noch nicht vor.

An den Ausnahmeregelungen für gesamte Betriebe ändert sich nichts, d. h. die Betriebe, die derzeit von der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen befreit sind, müssen auch künftig keine nichtproduktiven Ackerflächen nachweisen. Ausnahme Ökobetriebe: Auch die Betriebe mit ökologischem Anbau müssen künftig Flächen stilllegen.

Die ab 2023 angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule sollen auf der Grundlage vorläufiger Richtlinien bereits mit dem Sammelantrag 2022 beantragt werden. Die ab 2023 angebotenen Ökoregelungen (einjährige Agrarumweltmaßnahmen) werden hingegen erst ab 2023 beantragt.

Fazit: Die Regelungen zur neuen GAP gelten zwar erst ab 2023. Zahlreiche Weichen für die nächste Förderperiode werden aber bereits 2022 gestellt.



Am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung darf die Junglandwirtin oder der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein.
Fotos: Landpixel

Ihr Partner in der genossenschaftlichen Viehvermarktung

schnell
sicher
kompetent

VIEHVERMARKTUNGSGEMEINSCHAFT
ALLER-WESER-HUNTE eG

27330 ASENDORF Heidkämpe 2 Tel. (04253) 9325-0 Fax (04253) 9325-35	27259 VARREL Mühlenstraße 6 Tel. (04274) 9311-0 Fax (04274) 9311-33	29664 WALSRÖDE Große Schneede 1 Tel. (05161) 98303-0 Fax (05161) 98303-10
--	---	---

service@vvg-awh.de
www.vvg-awh.de

Ihre Ansprechpartner für die Agrarförderung:



Kristina Steuer
Agraranträge
M: k.steuer@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 59511
F: 04242 59580



Dirk Kleemeyer
Agraranträge
M: d.kleemeyer@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 59520
F: 04242 59580

Meldepflichten 2022

Stickstoff-Grenze wird weiterhin geprüft

Mittelweser (Iwk). Gemäß Düngerverordnung vom 30. April 2020, Landesdüngerverordnung vom 8. Mai 2021 und der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 gelten Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Dünger ausbringende Betriebe. Nachfolgende Übersicht fasst die geltenden Vorgaben zusammen:

1. Einhaltung der Betriebsobergrenze (170-N-Grenze; § 6 (4) DüV)

- Die Einhaltung der 170-kg-N-Grenze wird bei düngerechtlichen Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin geprüft.
- Ermittelt wird die N-Aufbringung mit der durchschnittlich gehaltenen Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz.
- Den landwirtschaftlichen Betrieben wird empfohlen, bereits zu Jahresbeginn überschlägig die jeweilige N-Menge aus Organik zu berechnen.
- Rote und gelbe Gebiete:** Meldepflichtige Betriebe müssen die Aufzeichnung/Einhaltung der Betriebsobergrenze für das Düngjahr 2021 bis zum 31. März 2022 in ENNI melden.
- Grüne Gebiete:** Betriebe, die nicht oder nur in geringem Umfang von den Gebietskulissen der nitratbelasteten „roten“ Gebiete oder der eutrophierten „gelben“ Gebiete betroffen sind müssen ihre Aufzeichnungen des Düngjahres 2021 nicht melden. Die Meldeverpflichtung in ENNI für diese Betriebe besteht erstmals zum 31. März 2023 für die Aufzeichnungen des Düngjahres 2022.

2. Aufzeichnungspflichten bei der Düngedarfsermittlung (§ 10 (1) DüV):

- Vor der Düngung ist der Stickstoff- und Phosphat-Düngedarf auf der Einzelfläche zu ermitteln und aufzuzeichnen.
- Der Stickstoff- und Phosphat-Düngedarf der Einzelflächen ist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- Rote und gelbe Gebiete:** Die Aufzeichnung der DBE für das Düngjahr 2021 muss bis zum 31.03.2022 in ENNI gemeldet werden.
- Grüne Gebiete:** Betriebe, die nicht oder nur in geringem Umfang von den Gebietskulissen der nitratbelasteten „roten“ Gebiete oder der eutrophierten „gelben“ Gebiete betroffen sind müssen ihre DBE des Düngjahres 2021 nicht melden. Die Meldeverpflichtung in ENNI für diese Betriebe besteht erstmals zum 31. März 2023 für die Aufzeichnungen des Düngjahres 2022.

3. Aufzeichnungspflichten bei der Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen (§ 10 (2) DüV):

- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit die Art und Menge der aufge-

brachten Stickstoff- und Phosphatdünger aufzuzeichnen.

- Bei organisch/organisch-mineralischen Düngemitteln ist neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff aufzuführen.
- Bei der Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere zu dokumentieren.
- Die aufgebrachten Nährstoffmengen müssen aufsummiert werden zu einem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz bis zum 31. März.
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- Rote und gelbe Gebiete:** Die Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen für das Düngjahr 2021 muss bis zum 31. März 2022 in ENNI gemeldet werden.
- Grüne Gebiete:** Betriebe, die nicht oder nur in geringem Umfang von den Gebietskulissen der nitratbelasteten „roten“ Gebiete oder der eutrophierten „gelben“ Gebiete betroffen sind müssen ihre Düngungsmaßnahmen des Düngjahres 2021 nicht melden. Die Meldeverpflichtung in ENNI für diese Betriebe besteht erstmals zum 31. März 2023 für die Aufzeichnungen des Düngjahres 2022.

4. Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)

- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBiV sind spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen.
- Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.
- Die Bewertung (Stickstoff) der Stoffstrombilanz kann erstmals nach drei Jahren Aufzeichnung erfolgen
 - Bezugszeitraum Kalenderjahr erstmalige Bewertung zum 30. Juni 2021
 - Bezugszeitraum Wirtschaftsjahr erstmalige Bewertung zum 31. Dezember 2021
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- Die Aufzeichnungen der Stoffstrombilanz müssen nicht gemeldet werden.

Der Nährstoffvergleich ist weggefallen und ist nicht mehr Bestandteil der Düngerechtsüberprüfung.

Der Meldetermin im ENNI-Programm (Elektronische Nährstoffmeldungen Niedersachsen) für das Düngjahr 2021 zum 31. März 2022 bleibt bestehen. Meldungen bis zum 30. Juni 2022 werden ordnungsrechtlich nicht als verfristet bewertet.

170-kg-N-Grenze in ENNI melden

Betriebe die einen eigenen Tierbestand haben bzw. Wirtschaftsdünger aufnehmen oder abgeben, müssen im ENNI-Meldeprogramm die 170-kg-N-Grenze berechnen und für das Düngjahr 2021 bzw. das Wirtschaftsjahr 2020/2021 melden.

Evaluierung der Ausweisung „roter Gebiete“ liegt vor

68 Messstellen nicht funktionstüchtig

Berlin (Iv). Die Kreisverbände im Landvolk Niedersachsen hatten im Frühjahr 2021 das Ingenieurbüro „Hydor Consult GmbH“ aus Berlin damit beauftragt, die Konformität des niedersächsischen Verfahrens zur Ausweisung mit Nitrat belasteter Gebiete („rote Gebiete“) mit den Vorgaben der dafür geltenden „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung“ (AVV GeA) auf Basis des § 13a der Düngerverordnung zu prüfen. Dazu holte der Gutachter von den zuständigen staatlichen Stellen umfangreiche Informationen ein und nutzte zusätzlich allgemein verfügbare Daten, die als Grundlage für die Evaluierung herangezogen wurden. Die Einhaltung der AVV GeA ist für die zuständigen Landesbehörden verpflichtend, die Vorschriften bedürfen aber teilweise der Auslegung oder behalten optionale Alternativen.

Der Fokus des Gutachtens besteht in der Betrachtung von 230 Messstellen, sechs Brunnen und einer Quelle mit den jeweiligen Grundwasserkörpern, die wegen festgestellter Nitratgehalte über den Schwellenwerten des § 13a Düngerverordnung zur Ausweisung roter Gebiete führten. Das Ergebnis des Gutachters wurde den Kreisverbänden Anfang März 2022 vorgestellt.

Feststellungen des Gutachtens

Teilweise wurden die von den staatlichen Stellen angeforderten Dokumentationen, die für die Erstellung des Gutachtens erforderlich waren, nicht

vollständig übermittelt. Dieser Fall wurde im Gutachten als Mangel hinsichtlich allgemein anerkannter Dokumentationsvorschriften bewertet. Der Gutachter hat sich dann bei der Konformitätsbewertung mit der AVV GeA überwiegend an dem aktuellen Stand der durch die Fachwelt definierten „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ orientiert, insbesondere wenn in der Verwaltungsvorschrift auslegungsbedürftige Anforderungen an die Länder formuliert sind. Zusammenfassend kommt der Gutachter aufgrund klar dokumentierter Abweichungen von den aktuell gültigen Regelwerken für Niedersachsen zu der Feststellung, dass bei 192 der bewerteten Messstellen und Brunnen keine vollständige Konformität mit aktuellen, häufig aber schon lange bestehenden bautechnischen Anforderungen vorliegt. Bei 111 dieser Fälle kommt der Gutachter zum Schluss, dass die Abweichungen als „grundwasserschutzrelevante“ Mängel anzusehen sind. Ausgewertet wurden auch die Ergebnisse von so genannten Pump-tests, die von den Behörden durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurden. Hier sieht das Ergebnis „besser“ aus, immerhin konstatiert der Gutachter, dass an 210 Messstellen keine problematischen Auffälligkeiten erkennbar waren. Anders sieht es dagegen bei der Bewertung der Auswertungsergebnisse von anderen Maßnahmen zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit aus. Hier wurden vom Gutachter von 143 Mess-

stellen, für die dazu ausreichend Dokumente vorlagen, insgesamt 68 Messstellen als „nicht funktionstüchtig“ im Sinne gültiger Regelwerke bewertet. Für einige Messstellen ermittelte der Gutachter darüber hinaus andere Hinweise, die Zweifel an der Konformität mit den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift hervorrufen. Das betrifft z. B die Einhaltung von Vorgaben für die Probenahme oder Unklarheiten wie mit Hinweisen auf Einflüsse durch außerlandwirtschaftliche Einträge umgegangen wurde.

Konsequenzen aus den Feststellungen des Gutachters

Das Landvolk Niedersachsen verwendet die Ergebnisse des Gutachtens aktuell für weitere Gespräche mit dem zuständigen Umweltministerium und dem NLWKN. Dabei geht es vorrangig um die Frage, ob die vom Gutachter wahrgenommenen Abweichungen von den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift nicht ein ausreichender Anlass für das Land sein müssten, die betroffenen Messstellen aus dem Ausweisungsmessnetz zu entfernen und umgehend durch entsprechende Anpassungen der Gebietsausweisung zu reagieren. Sofern diese Gespräche sich als erfolglos erweisen, sieht das Landvolk keine andere Möglichkeit, die Notwendigkeit einer derartigen Anpassung der Gebietsausweisung im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg feststellen zu lassen.

Ihre Ansprechpartner für die Düngerverordnung:



Thomas Wagenfeld
Agrarberatung
M: t.wagenfeld@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 59531
F: 04242 59580



Karsten Martens
Agrarberatung
M: k.martens@landvolk-mittelweser.de
T: 04242 59510
F: 04242 59580

Neuer Wind für alte Anlagen

e.on

Auch nach dem Ende der gesetzlichen Förderung bleibt Ihre Windkraftanlage rentabel. Denn für den Ankauf Ihres erzeugten Stroms bieten wir Ihnen attraktive Konditionen. Interessiert? Dann rufen Sie mich einfach an.

Kontakt Daten:
Susanne Mitter, susanne.mitter@eon.com, 04131-70 43 02 39

Das WIR bewegt mehr.

„Extensivierung ist unerträglich“

Landvolk und LWK informieren online über neue GAP

Mittelweser (ine). „Wir hoffen auf ein Einsehen der Politik“, wünschte sich Christoph Klomburg, Vorsitzender des Landvolk Mittelweser, zum Einstieg in die GAP-Info-Veranstaltung, die der Kreisverband und die Landwirtschaftskammer gemeinsam organisiert hatten. Fruchtbare Ackerböden in Zeiten des Ukraine-Kriegs stilllegen oder extensivieren zu müssen: „Das kommt uns schon surreal vor“, erklärte Christoph Klomburg und sprach damit sicher auch vielen der mehr als 260 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Seele.

Diese konnten auch im zweiten Jahr in Folge aufgrund der Corona-Pandemie nur online teilnehmen. Was der Beteiligung und auch den Nachfragen aus dem Teilnehmerkreis jedoch keinen Abbruch tat. Zunächst warf Sebastian Bönsch von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einen Blick zurück auf das Antragsjahr 2021. „Da hat es rund 170.000 Direktzahlungsanträge von rund 43.000 Betrieben mit einer Förderung von 722,8 Millionen Euro gegeben“, berichtete Bönsch. Im Bereich der Bezirksstelle Nienburg, zu der

die Landkreise Verden, Nienburg und Diepholz zählen, seien es 5.882 Betriebe gewesen, so Bönsch.

Kristina Steuer vom Landvolk Mittelweser ging auf die Zahlungsansprüche ein. „Damit arbeiten wir zum letzten Mal. Zum Ende des Jahres werden die Zahlungsansprüche eingezogen“, erläuterte Kristina Steuer. Denn: „Die nächste Förderperiode arbeitet ohne Zahlungsansprüche.“ Sollte man noch Zahlungsansprüche besitzen, die zwei Jahre nicht genutzt worden seien, so seien diese jetzt einzuziehen. Auch in diesem Jahr würden die Zahlungsansprüche nochmal gehandelt. „Wer Zahlungsansprüche benötigt, kann sich gerne an uns wenden“, erklärte Kristina Steuer. Sie ging dann auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 1. Januar 2023 ein. Maßnahmen, die bis dato noch unter Ökologisierung und die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) fielen, würden 2023 zu einer neuen und verstärkten Konditionalität verschmelzen. Das habe entsprechende Auswirkungen auf der Einnahmenseite: Als Prämie gebe es dann nur noch die Basisprämie, die Greening-Prämie

wiederum entfällt. Agrar- und Umweltmaßnahmen (AUM) würden dann aus der zweiten Säule finanziert, sagte Kristina Steuer. Während es jetzt noch eine Basisprämie von 173 Euro pro Hektar gebe, sinke diese im Zeitraum der neuen GAP von 2023 bis 2027 voraussichtlich auf 154 Euro pro Hektar als Ein-

„Die nächste Förderperiode arbeitet ohne Zahlungsansprüche.“

kommensgrundunterstützung. Prämien wie die für Junglandwirte bis zu einem Alter von 40 Jahren blieben aber auch weiterhin bestehen und erfüllen eine deutliche Aufstockung: „Für die ersten 120 Hektar gibt es voraussichtlich 134 Euro pro Hektar“, sagte Kristina Steuer. Auch wenn die neue GAP erst ab 1. Januar 2023 gelte, sollte man jetzt schon seine Fruchtfolge entsprechend planen: Ab einer Größe von mehr als zehn Hektar sei zum Beispiel der Anbau von Mais nach Mais dann nicht mehr möglich. „Es darf keine Hauptkultur nach gleicher Hauptkultur geben“, berichtete Kristina Steuer. In sensiblen Zeiten wie vom 1. Dezember bis 15. Januar sei eine Mindestbodenbedeckung vorgeschrieben. „Es ist wichtig, dass man

das jetzt schon berücksichtigt und zum Beispiel eine Winterung anbaut.“ Auch dass vier Prozent der Ackerfläche der Selbstbegrünung überlassen werden müsse, sollte man bereits jetzt in seine Planungen mit einbeziehen – „und diese Flächen vielleicht schon direkt nach der Ernte liegen lassen.“ Auch auf den erweiterten Erschwerenausgleich, den man im Rahmen des Niedersächsischen Wegs für das Einhalten der Mindestabstände an Gewässerrandstreifen bekomme, ging Kristina Steuer ein. Dieser sei elektronisch in ANDI zu beantragen. „Es wird definitiv nicht einfacher werden“, konstatierte die Expertin. Die Direktzahlungen verringerten sich erheblich. „Da muss jeder Betrieb schauen, welche Maßnahmen er ergreifen kann“, sagte Kristina Steuer.

Marie Meyer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beschrieb dann die Neuerungen im Programm ANDI. Eine entscheidende sei, dass eine Änderung der Stammdaten nur noch über ENNI möglich sei. „Dafür muss man eine E-Mail-Adresse eingeben“, sagte Marie Meyer. Überhaupt sei die komplette Kommunikation ab 2023 nur noch über E-Mail möglich. „Wer noch keine E-Mail-Adresse hat, sollte sich jetzt darum kümmern.“ Neu ist auch die Kontrolle durch Monitoring (KDM). Bisher seien fünf Prozent der Antragstellenden per Vor-Ort-Kontrollen überprüft

worden. „Jetzt wird alles zu 100 Prozent durch KDM kontrolliert.“ Die durch KDM überflogenen Flächen werden genau auf ihre gemeldete Nutzung geprüft. Ab 18. August sei es erkennbar, wie KDM die Flächen einstuft. „Die Angaben können bis zum 30. September dann noch sanktionslos geändert werden“, erläuterte Marie Meyer. Ihr Kollege Sebastian Bönsch wies daraufhin, dass alte und noch laufende AUM-Vorhaben noch bis zum 31. Dezember 2024 weitergeführt werden müssen. Folgeanträge seien aufgrund der auslaufenden GAP daher nicht mehr möglich.

„Die Extensivierung ist unerträglich“, fand auch Tobias Göckeritz zum Abschluss der Veranstaltung deutliche Worte. Alleine mit den bis dato stillgelegten Flächen in Niedersachsen könne man ganz Ägypten versorgen: „Wir könnten damit zwölf Millionen Menschen ernähren“, sagte der Vorsitzende des Landvolk Mittelweser. Mit den in der neuen GAP geforderten vier Prozent Stilllegungsfläche in Europa würde eine mögliche Nutzung als wertvolles Ackerland noch deutlicher ausfallen: „Dann kommen wir in ganz andere Dimensionen.“ Diese Flächen nicht zu nutzen, sei sträflich, befand Tobias Göckeritz und würde sich über ein Einsehen der Politik freuen: „Ich hoffe, dass wir noch eine Änderung in der für uns ärgerlichen Farm-to-Fork-Strategie hinbekommen.“

Stickstoffdüngung erneut deutlich reduziert

Düngung unter Bedarf ist keine Lösung

Mittelweser (iv). „Der Nährstoffbericht 2020/2021 für Niedersachsen zeigt ganz deutlich, dass die Maßnahmen der Düngeverordnung von 2017 wirken und dass sie weiterhin Zeit brauchen, um weiter wirken zu dürfen. Der Nährstoffüberschuss von 80.000 Tonnen Stickstoff im Berichtsjahr 2014/15, der sich aus der tatsächlichen Düngung und der gesetzlich festgelegten Menge ergibt, konnte komplett abgebaut und laut Berechnung der Landwirtschaftskammer auf ein Minus von 3.655 Tonnen Stickstoff reduziert werden“, erklärt Landvolkpräsident Dr. Holger Hennies zum heute vorgelegten Nährstoffbericht. „Doch das tatsächliche Düngedefizit liegt sogar bei 24.000 Tonnen, weil in den sogenannten Roten Gebieten die Landwirte 20 Prozent weniger als die Pflanze benötigt, überhaupt düngen dürfen.“

Der Landvolkpräsident verweist auch darauf, dass das „Düngen unter Bedarf“ sich auf die Qualität der Pflanzen auswirke und keine Dauerlösung sein kann: „Brotweizen können wir Landwirte in Deutschland immer weniger produzieren. Gerade in Anbetracht der aktuellen Situation in der Ukraine sollte die Regierung diesen wichtigen Aspekt im Blick haben. Unsere Landwirte sind auf dem richtigen Weg, man muss sie nur machen lassen und nicht mit neu-

en Auflagen belegen“, erklärt Holger Hennies.

Nur noch die beiden Landkreise Cloppenburg und Grafschaft Bentheim überschritten am 1. Januar 2021 die gesetzliche Stickstoff-Obergrenze von 170 Kilogramm organischem Stickstoff pro Hektar. Doch auch hier sind erste Erfolge zu sehen aufgrund der Abstockung der Tierbestände, durch Beratung und moderne Technik. „Wichtig ist und war uns immer der Blick auf die einzelnen Betriebe. Es darf nicht weiterhin so sein, dass die gesamte Landwirtschaft in Niedersachsen unter Generalverdacht gestellt wird“, stellt Hennies klar.

Auch die Reduzierung der Tierzahlen hat wesentlich zur Minimierung beigetragen. „Der Rückgang der Rinderhaltung und die Verbesserung der Nährstoffausnutzung bzw. -effizienz sind hier wesentliche Aspekte“, zeigt Hennies auf. Die prekäre, aktuelle Situation auf dem Schweinemarkt mit dem dramatischen Rückgang der Schweinehaltung in 2021 und 2022 wird sich hingegen erst in den nächsten Nährstoffberichten bemerkbar machen. „Aber ob das der Sinn ist, dass wir unsere Schweinehaltung noch weiter aufgeben, ist doch sehr fraglich, wenn andernorts zu weitaus niedrigeren Umwelt- und Tierschutzstandards produziert wird“, sieht Hennies die Grenze des Zumutbaren allmählich erreicht.

FINKA-Projekt liefert erste Ergebnisse

Große Ertragsunterschiede beim Wintergetreide

Mittelweser (iv). Das im April 2020 gestartete FINKA-Projekt zur Förderung von Insekten im Ackerbau liefert erste vorläufige Ergebnisse. Für das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt haben jeweils 30 Ökobetriebe und konventionelle Betriebe auf ihren Flächen im Herbst 2020 Wintergetreide ausgesät. „Für das Wintergetreide können wir nun erste vorläufige Aussagen bezüglich der Erträge und der Ackerbegleitflora machen. Für Aspekte wie Insektenanzahl oder -vielfalt ist es noch zu früh. Da sind die Wissenschaftler*innen noch mit der Auswertung beschäftigt“, erklärt Leen Vellenga von der Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH.

Die bis zu drei Hektar großen Maßnahmenflächen der konventionell arbeitenden Betriebe wurden ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden (Pflanzenschutzmittel gegen Insekten) und Herbiziden (Pflanzenschutzmittel gegen Unkräuter) bewirtschaftet. Gleichzeitig wurde eine Vergleichsfläche mit gewohntem Betriebsmitteleinsatz konventionell beackert. In maximal 15 Kilometer Entfernung legte jeweils ein Partner-Ökobetrieb unter annähernd gleichen Standortbedingungen eine Vergleichsfläche ähnlicher Größe an.

Die ersten Ergebnisse zeigen, dass die Erträge des Wintergetreides von 40 Prozent der Maßnahmenflächen (auf welchen weder Insektizide noch Herbizide eingesetzt wurden), im Vergleich zu den konventionell bewirtschafteten Vergleichsflächen nahezu gleich sind. Einige wenige Maßnahmenflächen konnten sogar höhere Erträge verzeichnen. Doch gab es auch Äcker, die Ertragsverluste von 25 bis 50 Prozent gegenüber den konventionell bewirtschafteten Vergleichsflächen aufwiesen. Die Gründe für die Ertragsunterschiede beim Wintergetreide können laut den beiden Projekt-Coaches Jana Tempel und Leen Vellenga vielfältig sein. Die Analyse der Erträge in den kommenden vier Jahren soll dazu weitere Erkenntnisse liefern.

Dr. Stefan Meyer und Johannes Quente von der Georg-August Universität Göttingen haben speziell die Flora (Kulturfrüchte und Ackerbegleitflora) unter die Lupe genommen. Ihr vorläufiges Ergebnis zeigt für das erste Kartierungsjahr, dass zwischen den Wintergetreidekulturen der Maßnahmenflächen und den konventionell bewirtschafteten Vergleichsflächen kein signifikanter Unterschied in Bezug auf die Bestandsdichte besteht. Der Kulturpflanzenbestand der ökologisch bewirtschafteten Vergleichsflächen war hingegen signifikant lichter.

Auf den konventionell bewirtschafteten Vergleichsflächen war – im Vergleich aller Flächen – der niedrigste Bestand an Ackerbegleitflora vorzufinden. Der Deckungsgrad der Ackerbegleitflora auf den Maßnahmenflächen war hingegen

35 mal höher, auf den Öko-Vergleichsflächen sogar 55 mal höher.

Dementsprechend ist die Artenvielfalt der Ackerbegleitflora auf der Öko-Vergleichsflächen mit zwölf Pflanzenarten am höchsten. Auf den Maßnahmenflächen konnten immer noch mehr als doppelt so viele Arten gegenüber den konventionellen Vergleichsflächen festgestellt werden. Und auch beim Blühangebot der Ackerbegleitpflanzen punkten die Öko-Vergleichsflächen mit durchschnittlich mehr als 50 blühenden Ackerbegleitpflanzen pro Quadratmeter gegenüber den Maßnahmenflächen mit 22 Individuen und den konventionellen Vergleichsflächen mit nur einem blühenden Exemplar.

Spannend ist daher für alle Projektteilnehmer*innen, wie sich diese ersten Erkenntnisse auf die Insektenwelt auswirken. Diese Ergebnisse werden als Grundlage für die Entwicklung von Strategien zur Förderung von mehr Blütenvielfalt und Insekten in der Agrarlandschaft dienen.

Das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt wird gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.



twachtmann
TWACHTMANN VIEHHANDEL

Viehgeschäft Twachtmann GmbH
Wendener Straße 16
31634 Steimbke

Telefon 0 50 26 13 57
Fax 0 50 26 18 14
Email info@twachtmann-viehhandel.de
Homepage www.twachtmann-viehhandel.de

„Unsere Logistik Ihr Vorteil“
Partner der Landwirtschaft



STOFFREGEN
wie geschmiert

WIR LIEFERN IHNEN

- Motorenöl ◦ Gasmotorenöl ◦ Getriebeöl
- Hydrauliköl ◦ Industrieöl ◦ Biöl
- Fette ◦ Lebensmitteltaugliches Öl ◦ Pumpen
- Diesel ◦ Ad Blue

- schnell, zuverlässig, frei Haus und zu einem fairen Preis...
- mit 30 Jahren Erfahrungen als freier Marken-Schmierstoffpartner
- 24 Std.- Diesel-Tankstelle an der B6

04240 - 1380 ◦ info@stoffregen.de

Wir freuen uns auf Sie!!!

Stoffregen Mineralöle GmbH & Co. KG, Obere Heide 2, 28857 Syke - Wachendorf

Vom Ei bis zur Kartoffel

Sina und Marco Stiens setzen in Stelle konsequent auf Direktvermarktung



Marco und Sina Stiens haben große Freude daran, ihren landwirtschaftlichen Nebenerwerb immer weiter auszubauen.
Fotos: Suling-Williges

Stelle (ine). „Ich wäre gerne Landwirt geworden. Damals war es aber anders besser“, sagt Marco Stiens über seine beruflichen Anfänge. Irgendwie hat der selbstständige Garten- und Landschaftsbauer über Umwege aber dann doch seinen Weg in den landwirtschaftlichen Nebenerwerb gefunden: Auf seinem Hof im Twistringer Ortsteil Stelle hat nicht nur sein 1999 gegründetes Garten- und Landschaftsbauunternehmen seinen Platz, sondern mittlerweile auch eine

kleine Landwirtschaft, die ganz auf die Wünsche der Verbraucherinnen und Verbraucher abzielt.

Der Betrieb kann auf eine lange landwirtschaftliche Tradition zurückblicken. „Wir hatten seit Generationen Ackerbau und Viehzucht“, erinnert sich Marco Stiens. Daran schließt der 48-Jährige gemeinsam mit seiner Frau Sina an: Sie haben 200 Obstbäume gepflanzt, unterhalten eine Herdbuchzucht für Shropshire-Schafe, halten mehrere Alpakas, rund 100 Legehennen, darunter Vorwerk- und Araucana-Hühner, die besondere Eier liefern. In drei Mobilställen haben 3.000 Legehennen des Mörsener Landwirts Helmut Beuke ihren Platz. Auch um diese Tiere kümmern sich Sina und Marco Stiens. Überhaupt setzen sie auf eine gute Zusammenarbeit mit befreundeten

Landwirtschaftsfamilien: Während sie Rosi Wiese zum Beispiel mit Gurken versorgen, liefert diese im Gegenzug Suppen, Marmeladen und eingemachtes Gemüse, die Sina und Marco Stiens dann in ihrem Hofladen verkaufen. „Das sind Modelle, die wieder mehr werden müssen“, sagt Marco Stiens über die Kooperation. Im Hofladen gibt es die grünen und ganz dunkelbraunen Eier der eigenen Hühner, aber auch die der Bio-Hennen von Helmut Beuke. Und auch auf den Anbau von Kartoffeln setzt das engagierte Paar: „Wir gucken immer, wie die Resonanz ist“, sagt Sina Stiens. Während sie im vergangenen Jahr 20 Sorten anbauen, beschränken sie sich in diesem Jahr auf ein Dutzend. Sind die eigenen Vorräte aufgebraucht, verkaufen sie Kartoffeln der Familie Kanzelmeyer in ihrem Hofladen. Um Gemüse anzubauen, haben Sina und Marco Stiens direkt neben ihrem Hof Hügelbeete angelegt. „Das funktioniert wie verrückt“, sagt der 48-Jährige und deutet auf die Hügel, in denen dicke Holzstücke stecken, um die Kapillarität zu unterbrechen. Diese Form der Permakultur sei kein Hexenwerk, sagt Marco Stiens. „Das ist ein schlüssiges System. Aber es war viel Arbeit, bis wir so weit waren.“ Kohlrabi, Zucchini, Blumenkohl, Porree: Auf den Hügelbeeten wächst das Gemüse, das dann

im Hofladen verkauft wird. „Wir haben nichts Exotisches, sondern immer ein saisonales und regionales Angebot“, berichtet Sina Stiens. Zum Vorziehen der Pflanzen nutzen sie die Gewächshäuser auf dem Firmengelände, in dem die Pflanzen der Garten- und Landschaftsbaufirma überwintern. Ziehen diese aus, kommen die Setzlinge hinein: Das sei optimal, finden das engagierte Ehepaar. Direkt neben den Hügelbeeten können die Menschen aus der Region im Sommer selbst Erdbeeren, Himbeeren oder Blaubeeren pflücken. Schnurgerade und korrekt angelegt stecken die Pflanzen in den Reihen. Dass Marco Stiens Garten- und Landschaftsbauer ist, lässt sich beim Blick auf die ordentlich angelegten Beete nicht verhehlen. In der Mitte der Beete thront eine Kräuter-Spirale. Dort können sich die Kunden selbst mit Kräutern versorgen. Nur ein paar Schritte weiter kann man sich selbst Blumen schneiden. Bewässert wird dieser Bereich mit Hilfe eines Speicherbeckens, in dem das Regenwasser aufgefangen wird, das auf dem gesamten Gelände anfällt. „Drei

Viertel unseres Grundstücks haben Gefälle“, sagt Marco Stiens. Deshalb sei diese Lösung ideal. 400 Kubikmeter passen in das Becken. „Und wenn es einmal überläuft, geht das Wasser automatisch in den dahinterliegenden Naturteich“, sagt Marco Stiens. Er und seine Frau haben noch viele Pläne für den Außenbereich, der prominent an einer beliebten Radfahrroute liegt: „Wir bauen noch einen Spielplatz für Kinder und einen Sitzbereich auf.“ Auch einen Teich wollen sie noch anlegen. Damit sollen alle Interessierten auch die Möglichkeit zum Verweilen auf dem ansprechend gestalteten Areal und zum Beobachten der Tiere haben. „Das macht uns beiden total viel Spaß“, sagt Sina Stiens. Die 43-Jährige ist gelernte Steuerfachangestellte, arbeitete als Ausbilderin in der Pferdezucht, als Disponentin im Containerdienst und geht jetzt in der Tätigkeit auf dem Hof voll auf. Die nächsten Pläne hat sie mit ihrem Mann bereits geschmiedet: Im Hofladen werden in Kürze Kühlschränke aufgebaut, um den Kunden auch Käse und Grillfleisch anbieten zu können.



Die Stiens halten mehrere Alpakas, rund 100 Legehennen, darunter Vorwerk- und Araucana-Hühner, die besondere Eier liefern.



Sprechzeiten der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Syke
Hauptstr. 36-38
Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen

- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales

während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr.

Vorsitzende Tobias Göckeritz und Christoph Klomburg:
Termine nach Vereinbarung.

Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

Geschäftsstelle Nienburg
Vor dem Zoll 2
Telefon: 05021 968 66-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen

Rechtsberatung durch den Justiziar des Verbandes an jedem Dienstag nach vorheriger Terminvereinbarung.

Steuer-Außensprechtag:
An jedem zweiten Montag im Monat von 8 bis 12 Uhr im Rathaus Hoya nach vorheriger Terminvereinbarung.

14-täglich dienstags im Rathaus Warmsen (Zur Linde 34) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Außensprechtag der Sozial- und Rentenberatung:
Mittwochs im Rathaus Warmsen (Zur Linde 34) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Versicherungsberatung:
Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.
Ralf Dieckmann
Telefon: 04242 59526
Mobil: 0160 886 3412

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Telefon: 05021 9740-0
Die nächsten Sprechtag finden am 20. April und 4. Mai von 8.30 Uhr bis 12 Uhr in der Gemeindeverwaltung Warmsen (Zur Linde 34) statt.

Dorfhelferinnen
Station Mittelweser:
Nelly Wendt
Telefon: 04254 5811326

Station Bruchhausen-Vilsen:
Elsbeth Garbers
Telefon: 04240 408

Station Diepholz:
Heike Schlamann
Telefon: 04274 9640 035

NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG
Industriestraße 2
27333 Schweringen



Raiffeisen-Warengenossenschaft
Niedersachsen Mitte eG



Raiffeisen-Märkte

Obst & Gemüse

Landwirtschaft

Energie

Fon 0 42 57 | 93 01-0
Fax 0 42 57 | 93 01-708
kontakt@rnm-eg.de
www.rwg-ndsmittle.de

Hunde an die Leine!

Bis zum 15. Juli gilt die Brut- und Setzzeit



Mittelweser (lv). Seit dem 1. April besteht die Leinenpflicht für alle Hunde in der freien Landschaft. Während der Brut- und Setzzeit bis zum 15. Juli gilt es besonders, die Wildtiere zu schützen und sie keinen Störungen auszusetzen. Bodenbrüter wie Ente, Gans, Rebhuhn, Fasan, Kiebitz und Lerche beginnen jetzt ihr Brutgeschäft. Andere Tiere wie Rehe sind hochtragend und können bei einer auftretenden Gefahr nur noch schwer die Flucht ergreifen. Einige Tierarten wie Hasen oder Schwarzwild ziehen ihren Nachwuchs bereits groß.

Stöbernde Hunde können die brüten-

den, aufziehenden oder gebärenden Wildtiere stören und so die Nachkommen gefährden. Werden die bodenbrütenden Wildtiere aus ihren Nestern vertrieben, kann das Gelege auskühlen. Berührt ein Hund beim Stöbern den Nachwuchs, kann es passieren, dass dieser nicht mehr von der Mutter als eigenes anerkannt wird.

Da viele freilebende Tiere auch Parks und Grünanlagen, in denen keine allgemeine Leinenpflicht besteht, zur Aufzucht ihres Nachwuchses nutzen, sollten Hundehalter ihre Hunde auch in innerstädtischen Bereichen nicht frei laufen lassen und besonders aufmerksam sein.

Ihr Urteil zu invasiven Arten ist gefragt

Mittelweser (lv). Die Goethe-Universität Frankfurt möchte mit einer deutschlandweiten Befragung die Sichtweise verschiedener Personengruppen auf das Thema invasive Arten untersuchen. Nach der Definition der Wissenschaftler wird eine Tier- oder Pflanzenart als invasiv bezeichnet, wenn sie sich ausbreitet und dadurch die biologische Vielfalt anderer Arten und damit auch die heimischen Ökosysteme gefährdet.

In dem Projekt der Frankfurter Universität wird die Einschätzung von Mitgliedern eines Landesbauernverbands als besonders interessant be-

wertet, da Landwirte in ihrer täglichen Arbeit in direktem Kontakt mit invasiven Arten stehen und damit eine bedeutende Schnittstelle zwischen der Gesellschaft und der Thematik darstellen. Mittels eines kurzen Fragebogens soll nunmehr die Einstellung zu und die Wahrnehmung von invasiven Arten erforscht werden. Wer an der Befragung teilnehmen möchte, gelangt durch Einscannen des QR-Codes zum Fragenkatalog. Die Umfrage erreicht man auch über folgenden Link: <https://online-eval.studiumdigitale.uni-frankfurt.de/evasy/online.php?p=Kreisbauernverband>

Die Fragebögen sind anonym und die Bearbeitung dauert ungefähr zehn Minuten.



Asendorfer Geschichte auf 550 Seiten

Hans-Friedrich Rothschild legt Chronik vor

Affendorf (ine). Es bringt 2,2 Kilogramm auf die Waage und bietet 550 Seiten voller Geschichte: „Asendorf – Kirchspiel und politische Gemeinde: Eine Spurensuche in Geschichte und Gegenwart“ heißt das dicke Werk, über dessen Fertigstellung Hans-Friedrich Rothschild sichtlich glücklich ist. „Ich habe fünfeinhalb Jahre lang daran gearbeitet“, sagt der pensionierte Landwirt über das langjährige Projekt, dessen Ergebnis eine große Dorfchronik der Gemeinde Asendorf ist.

Auf die Idee dazu ist er gekommen, als er dabei half, dass Pfarrbüro wegen einer anstehenden Renovierung auszuräumen. Dabei fiel ihm ein Ordner

voller Zeitungsausschnitte aus den 1980er Jahren in die Hände. „Dann habe ich mit dem Lesen angefangen, mit dem Aufschreiben – und dann ist das immer mehr geworden“, berichtet der 69-Jährige über die Entstehung seines Werks. „Erst habe ich gedacht, dass ich zwischen 50 und 80 Seiten voll bekomme“, erinnert er sich an die Anfänge. Dann aber wurden es immer mehr Themen und damit auch Seiten.

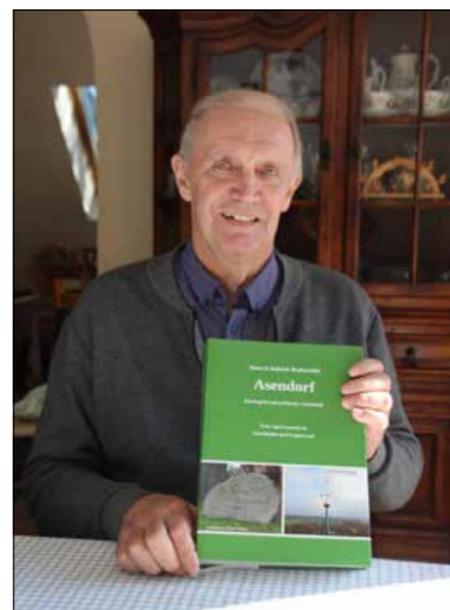
Er stöberte in den Protokollen von Kirchenvorstandssitzungen, recherchierte in Archiven und auf Websites, er las nahezu alle Ausgaben des „Inspektionsboten“ und des „Heimatboten“. Er notierte die Namen von Pastoren und Kirchenvorständen, schrieb auf, wer wann Brandmeister war. Und er widmete auch ein großes Kapitel seiner Chronik der Landwirtschaft: Ausgangspunkt ist der Landwirtschaftliche Verein, aus dem schließlich vier Genossenschaften hervorgegangen sind. Bekannt sind die nach wie vor existierende Molkerei Grafschaft Hoya eG oder die Viehverwertung Asendorf eG, die heute Viehvermarktungs-gesellschaft Weser-Hunte eG heißt. Auch die Raiffeisen-Warengenossenschaft Asendorf eG wurde 1886 gegründet und fusionierte 105 Jahre nach ihrem Bestehen 1991 mit den Nachbargenossenschaften aus Eystrup, Higermissen, Schweringen und Wietzen.

Auch die Spar- und Darlehenskasse Asendorf-Kampsheide, die heutige Volksbank, entstand nach einer Versammlung des Landwirtschaftlichen Vereins Asendorf. Letzterer wurde bereits 1858 gegründet. Die Mitglieder veranstalteten Tierschauen, machten Düng- und Anbauversuche und unternahmen gemeinsam auch mehrtägige Fahrten.

Für manchen Asendorfer ist es sicher neu, etwas von der Kalthausgenossenschaft zu erfahren. Diese wurde 1954 gegründet, war eine Tochter der

Molkerei und erhielt auf deren Gelände ein Grundstück zur Pacht, um ein Kühlhaus zu errichten. Details wie diese hat Hans-Friedrich Rothschild akribisch recherchiert. Er hat über Vereine geschrieben, über die acht ehemaligen Gemeinden im Kirchspiel und einen großen historischen Abriss der Ereignisse zusammengestellt, der im Jahre 1987 mit der Ersterwähnung von Brüne beginnt und mit der Wahl von Gerd Brüning zum Bürgermeister am 9. November 2021 endet.

Auf Fotos hat Hans-Friedrich Rothschild in seinem Werk gänzlich verzichtet und setzt stattdessen komplett auf Text. Die Chronik ist gut strukturiert und sehr umfassend. Und doch: „Es gibt eine ganze Menge Daten, die ich nicht erfasst habe.“ Wer noch Inhalte beizutragen habe, könne sich an ihn wenden, sagt der pensionierte Landwirt. „Denn ich möchte das gerne fort-schreiben und ergänzen.“ Besonders freut er sich über die finanzielle Unterstützung der Molkerei Grafschaft Hoya, der Raiffeisen-Warengenossenschaft Niedersachsen-Mitte, der Viehvermarktungs-gesellschaft Weser-Hunte und der Volksbank Niedersachsen-Mitte, die ein Erscheinen der Chronik möglich machten. Darin finden sich viele spannende Details. „Im August 1923 hat der Posaunenchor bei seiner Kollekte Millionen Mark eingesammelt“, berichtet Hans-Friedrich Rothschild. Aber auch, dass die 1820 verstorbene Hebamme Rebecke Marie Kiehmeyer in 28 Jahren rund 1.500 Kindern auf die Welt geholfen habe, sei eine Erwähnung wert, findet der Autor. Genauso wie die Tatsache, dass Pastor Brockmann 1951 sein erstes Auto von der Kirchengemeinde bekommen hat. „Bis dahin war er immer mit dem Motorrad unterwegs“, erzählt Hans-Friedrich Rothschild. Wie viele Stunden er in die Chronik gesteckt hat? Der 69-Jährige schüttelt mit dem Kopf. „Das kann ich nicht genau sagen.“



Hans-Friedrich Rothschild schrieb akribisch an der Asendorfer Chronik und geht dabei ausführlich auf die Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaften ein. Foto: Suling-Williges

„Auf jeden Fall hat er es genossen, sich oft direkt nach dem Frühstück direkt an die Arbeit machen zu können.“ „Man sieht schon, dass ein bisschen was geschaffen worden ist“, sagt Hans-Friedrich Rothschild, der weitere Projekte im Visier hat: Gemeinsam mit anderen Aktiven arbeitet der Affendorfer an der Haendorfer Chronik. Und auch eine Familienchronik hat der 69-Jährige bereits in der Planung.

In der ersten Auflage hat die Asendorfer Chronik eine Auflage von 300 Exemplaren. Erhältlich ist sie zum Preis von 35 Euro in der Buchhandlung Böhnert in Bruchhausen-Vilsen, in der Volksbank in Asendorf oder direkt bei Hans-Friedrich Rothschild unter Telefon 0172 8586136.

GEMEINSAM STARK!

RAIFFEISEN VIEHVERBUND
IHR VIEHVERMARKTER IN NIEDERSACHSEN

HOTLINE RINDER
04222 9327-0

HOTLINE FERKEL
04243 9302-116

HOTLINE SCHWEIN
04243 9302-133

www.rvv-verbund.de

Raiffeisen Viehverbund eG | Twistringen
Raiffeisenstraße 37 | 27239 Twistringen
Tel. 04243 9302-0 | info@rvv-verbund.de

Bad Zwischenahn: Feldlinie 32 | 26160 Bad Zwischenahn
Ganderkesee: Westtangente 11 | 27777 Ganderkesee
Syke: Siemensstraße 5 | 28857 Syke
Twistringen: Raiffeisenstraße 37 | 27239 Twistringen

Schulbücher mit Mängeln

Darstellung der Landwirtschaft sehr unterschiedlich

Mittelweser (Ipd). In einigen der sogenannten Lehr-Lern-Materialien sind die Themen Landwirtschaft und Ernährung inhaltlich und fachdidaktisch gut geeignet, in anderen ist das Gegenteil der Fall. „Die Auswahl an Schulbüchern, die allgemeinbildende Schulen für den Einsatz im Unterricht haben, ist riesig. Die Darstellung der Themen Landwirtschaft und Ernährung fällt dabei aber sehr unterschiedlich aus“, beschreibt Martin Roberg, Vorsitzender des Ausschusses Bildung im Landvolk Niedersachsen, die Situation. Schon seit Jahren setzt sich das Landvolk bei Schulbüchern für eine sachgerechte Sicht auf das Thema Landwirtschaft ein.

Dr. Hannah Lathan von der Uni Vechta, Fach Geographie, Abteilung Lernen in ländlichen Räumen, stellte bei der Tagung vor, wie sie regelmäßig Inhalte von Schulbüchern, Sachbüchern und Arbeitsheften mit den Themen-

schwerpunkten Landwirtschaft und Ernährung rezensiert. Die Rezensionen erfolgen im Auftrag des Vereins information.medien.agrar (i.m.a), zu deren Mitgliedern unter anderem das Landvolk Niedersachsen zählt. „Wir wollen den Schulen Hilfestellung bei der Auswahl von Lehr-Lern-Materialien sowie Kauf- und Handlungsempfehlungen geben“, erläuterte Lathan. Die Materialien werden dahingehend überprüft, ob Zusammenhänge fachlich und sachlich richtig dargestellt sind. „Dieser Aspekt liegt der Landwirtschaft neben der fachdidaktischen Eignung der Schulbücher besonders am Herzen“, betont Christine Kolle, Bildungsreferentin des Landvolks Niedersachsen. Die Ergebnisse der Rezensionen der Lehr-Lern-Materialien mit Einsatzmöglichkeiten und Kaufempfehlungen veröffentlicht der Verein i.m.a regelmäßig auf seiner Website unter www.ima-agrar.de/wissen/schulbuecher.

Fortbildungen absolviert

Mitarbeiterinnen erfolgreich qualifiziert



Joachim Kramer, Marie Ostermann, Rebekka Beuke, Maxi Güner und Olaf Miermeister.
Foto: Backhaus

Syke (tb). Maxi Güner (37) wurde 2020 zur Steuerberaterin bestellt und darf sich nach intensivem Lehrgang sowie schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung nun Fachberaterin für Unternehmensnachfolge nennen.

Rebekka Beuke (25) und Marie Ostermann (27) haben beide ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten beim

Landvolk Mittelweser absolviert und anschließend noch eine Fortbildung zur Steuersachbearbeiterin Landwirtschaft gemacht. Nun setzen die beiden noch eine Steuerfachwirtin obendrauf.

„Durch die Qualifizierungen können die Mitarbeiterinnen unsere Mandanten nun bei kniffligen Fragestellungen noch kompetenter unterstützen“, sagt Landvolk-Geschäftsführer Olaf Miermeister, der gemeinsam mit Steuerberater Joachim Kramer gratulierte. „Wir als Arbeitgeber unterstützen und fördern das Interesse des Arbeiterteams, weitere Aus- und Fortbildungen zu absolvieren.“



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Geschäftsführer:

Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Tim Backhaus

Anschrift:

Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80

E-Mail:

lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de

Verlag, Satz und Layout:

Verlag LV Medien GmbH

Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Druck:

Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG,
Minden

Erscheinungsweise:

monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leseranschriften sind computer gespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.

Geflüchtete erhalten Arbeitserlaubnis

Deutschland garantiert Ukrainern Zugang zum Arbeitsmarkt

Mittelweser (lv). Weiter kommen jeden Tag Geflüchtete aus der Ukraine nach Deutschland. Die Schutzsuchenden sollen unbürokratisch und schnell Zugang zum Arbeitsmarkt finden.

Was Unternehmen aktuell zu den rechtlichen Voraussetzungen wissen müssen:

Täglich erreichen immer mehr Geflüchtete aus der Ukraine Deutschland. Mehr als 160.000 Menschen haben sich laut Innenministerium bereits offiziell registriert. Die tatsächliche Zahl liegt vermutlich viel höher. „Wir müssen uns auf Millionen Flüchtlinge vorbereiten, die in die Europäische Union kommen“, sagte Ylva Johansson, EU-Kommissarin für Inneres. Zukünftig wird die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt nötig sein.

Ein Vorteil kann es sein, wenn Unternehmen bereits Erfahrungen mit ausländischen Arbeitskräften gemacht haben. Das geht aus einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hervor. Danach stellen rund acht Prozent der Betriebe, die bereits Erfahrung mit ausländischen Arbeitskräften gemacht haben, auch Geflüchtete ein. Bei Betrieben ohne diese Erfahrung ist der Anteil mit knapp zwei Prozent deutlich geringer. „Betriebe mit Erfahrung können möglicherweise im Ausland erworbene Ausbildungen oder mitgebrachte Arbeitserfahrungen besser einschätzen und informelle Kontakte leichter nutzen“, berichtet IAB-Forscher Sekou Keita.

Die EU-Staaten haben sich am 3. März darauf geeinigt, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine schnell und unbürokratisch

aufzunehmen. Zugleich werden den Schutzsuchenden Mindeststandards wie der Zugang zu Sozialhilfe und eine Arbeitserlaubnis garantiert. Dafür wurde die sogenannte Massenzustrom-Richtlinie aktiviert. Diese wurde infolge der Kriege in den Neunzigerjahren im ehemaligen Jugoslawien geschaffen. Sie verfolgt das Ziel, zu verhindern, dass es zu einer Überlastung der Behörden kommt, die für Asylanträge zuständig sind – so wie etwa das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge während der großen Flüchtlingswelle in den Jahren 2015 und 2016.

Deutschland setzt diese Richtlinie durch § 24 Aufenthaltsgesetz um. Die Vorschrift regelt die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz. Geflüchtete aus der Ukraine können so unbürokratisch ohne Einzelfallprüfung einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Dieser gilt zunächst ein Jahr und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

Qualifizierte Fachkräfte können, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung beantragen.

Auch einen Asylantrag können Geflüchtete grundsätzlich stellen. Dann wäre der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt allerdings in den ersten drei Monaten beschränkt, wenn sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen sogar bis neun Monate nach der Stellung des Asylantrags.

Benötigen Ukraine-Flüchtlinge eine Arbeitserlaubnis?

Mit einem Aufenthaltstitel ist der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt

für Ukraine-Flüchtlinge grundsätzlich uneingeschränkt möglich. Um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, benötigen sie nach § 4a Abs.2 AufenthG die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Um hier Bürokratie zu vermeiden, hat das Bundesinnenministerium den Bundesländern dringend empfohlen, dass die zuständigen Ausländerbehörden unabhängig von einem konkreten Arbeitsverhältnis die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung bereits in den Aufenthaltstitel eintragen sollen.

Anerkennung der Berufsabschlüsse

Geflüchtete aus der Ukraine benötigen, um reglementierte Berufe ausüben zu dürfen, die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation. Dazu gehören beispielsweise medizinische Berufe, Berufe im Rechtswesen, das Lehramt an staatlichen Schulen und andere Berufe im öffentlichen Dienst. Die meisten Berufe sind nicht reglementiert, dennoch kann eine Anerkennung der eigenen Abschlüsse sinnvoll sein, um eine Stelle zu finden, die der eigenen Qualifikation entspricht.

Quelle:

www.haufe.de/personal/arbeitsrecht/ukraine-schutz-und-arbeitserlaubnis-fluechtlinge_76_562374.html

Nienburg: www.lk-nienburg.de/buerger-service/dienstleistungen/auslaenderangelegenheiten-29-o.html?myMedium=1

Diepholz: www.syke.de/buergerservice/dienstleistungen/auslaenderangelegenheiten-56-o.html?myMedium=1

Verden/Heidekreis: www.ortsdienst.de/niedersachsen/verden/verden-aller/auslaenderbehoerde/

wir-sind-volksbank.de

Land-, Forst-, Feld- oder Viehwirtschaft: Wir sind für Sie da.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Mit unserer Genossenschaftlichen Beratung.

Die Finanzberatung, die erst zuhört und dann berät: ehrlich, kompetent, glaubwürdig. Gerne auch zu Finanzthemen rund um Krisenbewältigung und Zukunftsstrategien. Jetzt Termin vereinbaren und beraten lassen.

Volksbank

benjes IMMOBILIEN GMBH

Ackerland/Grünland/Wald

in den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe
- Aussagekräftige Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei
- Verkauf nach Höchstgebot

Wir arbeiten neutral und unabhängig. Rufen Sie uns an!

ivd | Instagram | Facebook

benjes-immobilien.de

04252 93210

Bökenbraken 11 · 27305 Br.-Vilsen

Ehrung für Gudrun Röhrkasten



Beim Ortsvertrauensfrauen-Treff im Bauerncafé Brinkort in Warmßen wurde Gudrun Röhrkasten für ihre langjährige Treue im LandFrauen-Verein Uchte geehrt. Sie arbeitet schon seit 43 Jahren aktiv im Vorstand mit, von 1978 bis 2004 als Kassenswartin und seit 2004 als Ortsvertrauensfrau von Höfen. Dafür überreichte ihr die 1. Vorsitzende Gaby Lübber die Silberne Biene mit grünem Stein.

Von der 2. Vorsitzenden Silke Riekemann gab es zum Dank einen Blumenstrauß. Foto: LandFrauen

Junge LandFrauen suchen Verstärkung

Unterschiedliche Interessen berücksichtigen



Woltringhausen (If). Im Dorfgemeinschaftshaus Woltringhausen trafen sich 14 LandFrauen, um unter der Anleitung von Lolita Ihlo zu lernen, wie man Frühlingskränze bindet. Imke Lübber und Stephanie Wüppenhorst begrüßten gemeinsam mit der 1. Vorsitzenden Gaby Lübber die Kursteilnehmerinnen.

Der Wunsch etwas zu organisieren, kam von den jungen Frauen selbst. Sie wollen auch etwas auf die Beine stellen. Sich mit anderen Frauen austauschen und gemeinsam Neues lernen oder bei Ausflügen einfach nur Spaß haben. Auch ein Stammtisch ist in Planung. Was bewegt die jungen Frauen auf dem Land und was wollen sie bewegen? Vorschläge wurden und

werden noch gesammelt, um auch für die jüngeren Frauen auf dem Land ein attraktives Programm zu bieten.

Wer aus der Samtgemeinde Uchte Interesse hat, kann sich unter der Nummer 01520 2679 457 per WhatsApp melden, um in die Gruppe „Junge LandFrauen“ aufgenommen zu werden, um aktuelle Informationen zu erhalten.

Dabei soll der LandFrauen-Verein Uchte sich nicht in Jung und Alt aufteilen, jedoch unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden. Alle LandFrauen sollen sich aber künftig weiterhin für alle Veranstaltungen anmelden, egal ob sie von den „LandFrauen“ oder den „Jungen LandFrauen“ organisiert wird.

Gemütliches Frühstück und gemütliche Räume

Frühstück mit Vortrag der Landfrauen Bassum



Bassum (If). Etwa 100 LandFrauen waren gekommen, um am ersten Frühstücksvortrag in diesem Jahr im Gasthof zur Post in Neubruchhausen teilzunehmen. Alle waren froh, endlich wieder in Präsenz beieinander sitzen zu können und die Gesprächsthemen waren vielfältig.

Referentin Margret Emke, Fachberaterin der LandFrauen der Landwirtschaftskammer Cloppenburg, startete dann mit ihrem Vortrag „Probier's mal mit Gemütlichkeit“. Kurzweilig und mit vielen guten Tipps für die persönliche Umsetzung erklärte Emke, wie man sein Zuhause ansprechend und gemütlich gestalten kann.

Wichtig für die Gestaltung eines Raumes ist die sogenannte „Tür-Regel“. Emke forderte die Zuhörerinnen auf: „Bleiben Sie doch mal selber an ihrer Tür stehen und schauen in den Raum hinein bevor Sie ihn betreten. Was sehen Sie zuerst, was springt Ihnen ins Auge?“ Einen guten ersten Eindruck hinterlässt der Raum, wenn eine gewisse Ordnung herrscht und keine

Zeitungsstapel, herumliegendes Strickzeug oder in der Ecke gelagerte Tüten den Blick trüben. Eine zweite wesentliche Regel besagt, dass „Spannung“ in der Gestaltung die Räumlichkeiten interessant macht. Kontraste in den Farben, alte und neue Möbel, filigrane und robuste Accessoires bringen Abwechslung und lassen das Auge des Besuchers schweifen, so die Referentin.

Ein besonderes Augenmerk sollte man auf die Lichtverhältnisse im Raum legen. Auch dunkle Räume können mit schönen Steh- und/oder Tischlampen in Szene gesetzt werden. Natürliches Licht aus Nachbarräumen könnte zum Beispiel durch Glastüren oder geschickt gehängte Spiegel eingefangen werden.

Insgesamt fühlten sich die LandFrauen gut mitgenommen von dem Vortrag und diskutierten an manchen Stellen eifrig mit. Margret Emke, die glücklich war, auch endlich wieder live referieren zu dürfen, konnte ihr Publikum sehr inspirieren.

Neuer Vorstand gewählt

LandFrauen Thedinghausen neu aufgestellt

Lunsen (If). Zur Jahreshauptversammlung trafen sich rund 80 LandFrauen aus der Samtgemeinde Thedinghausen endlich wieder in Präsenz; diesmal auf der Diele des Hofcafés Peters in Lunsen.

Der Vorstand hatte einiges zu berichten. Zwar fielen die geplanten Veranstaltungen 2020/2021 weitestgehend aus, doch hatte man zwischendurch kleine Zusammenkünfte im Freien organisiert oder zu Aktionen online aufgerufen. 2021 im Herbst lief das geplante Programm mit einer Radtour nach Syke, einem Frühstück in Weyhe und einem musikalisch-literarischen Abend im Schloß Erbhof wieder an.

Nach dem Tätigkeits- und Kassenbericht standen turnusgemäß Vorstandswahlen auf der Tagesordnung. Im Vorfeld hatte man sich im Vorstand darüber verständigt, dass nach der Zwangspause die Weichen für die Zukunft des Vereins gestellt werden sollten. Das bedeutete, dass von neun Vorstandsmitgliedern sechs ihren Posten zur Verfügung stellten. Keine leichte Aufgabe – doch es gelang tatsächlich, alle Positionen mit engagierten LandFrauen neu zu besetzen!



Der neue Vorstand der LandFrauen in Thedinghausen. Hintere Reihe von links: Claudia Wendt, Antje Segelken, Sabine Maaß, Martina Meyer, Helga Andretzky. Vordere Reihe von links: Susanne Bremer, Anna-Lena Kothe, Frauke Hans. Es fehlt Ruth Seekamp-Ganske. Foto: LandFrauen

In einer kleinen Feierstunde musikalisch umrahmt von Tobias und Lennart Bertzbach aus Quelkhorn verabschiedete die 1. Vorsitzende Susanne Bremer die ausscheidenden Vorstandsmitglieder und bedankte sich für das langjährige Engagement.

Es schieden aus: Jutta Radeke, Ruth Brandt, Elke Volker, Rosemarie Frese, Annegret Ahrens, Anne Winter-Kruse und Gisela Arndt.

Annegret Ahrens und Rosemarie Frese wurde noch eine besondere Ehrung zuteil. Sie bekamen für ihr herausragendes Engagement die Silberne Biene mit

grünem Stein des Niedersächsischen LandFrauenverbandes verliehen.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Susanne Bremer (1. Vorsitzende), Anna-Lena Kothe (2. Vorsitzende), Helga Andretzky (1. Kassensführerin), Martina Meyer (2. Kassensführerin), Sabine Maaß (1. Schriftführerin), Claudia Wendt (2. Schriftführerin), Frauke Hans, Antje Segelken, Ruth Seekamp-Ganske (Beisitzerinnen).

Als neue Ortsfrau für Dibbersen-Donnerstedt-Horstedt fungiert Beate Schröder und für Morsum/Ahsen-Oetzen/Beppen Gabi Brück.

Ingrid Zabel verabschiedet

Auszeichnung für großes Engagement

Hoya (ih). Als „roter Faden“ für den LandFrauenverein Hoya wurde Ingrid Zabel aus Wechold bei der Laudatio zu ihrer Verabschiedung aus dem Vorstand des LandFrauenvereins Hoya bezeichnet. Anlässlich der Jahreshauptversammlung 2022 erhielt die Wecholderin die zweithöchste Auszeichnung des Niedersächsischen LandFrauenverbands, die „Silberne Biene mit Grünem Stein“.

16 Jahre Vorstandsarbeit und davon 13 Jahre als Schriftführerin zeichnen ihre Tätigkeit aus. 2006 wurde Ingrid Zabel als Vertreterin des Bezirks 8 in den Vorstand gewählt. Ein großer Bezirk, der im Wesentlichen die Ortschaften der Gemeinde Hilgermissen umfasst. Innovativ und abwechslungsreich gestaltete die Wecholderin das Programm für ihren Bezirk. Mit ihren LandFrauen war sie auf den Spuren der Wölfe in Dörverden unterwegs, ließ sich in der Wesermühle in Morsum die Herstellung von Öl zeigen. Um die Vermarktung heimischen Gemüses ging es 2014 beim Besuch des Gemüseabos in Westen. Von der Quelle bis zum Trinkwasser hieß es bei der Besichtigung des Wasserwerks in Scharnhorst. „Mitten im Alphabet“ wurde ein Besuch der Martfelder Apotheke betitelt. Dies sind nur einige der Aktivitäten neben

der seit 2009 wahrgenommenen Tätigkeit als Schriftführerin. Immer ruhig, überlegt und im Hintergrund handelnd verlor Ingrid Zabel nie den „roten Faden“, und dies nicht nur als Protokollführerin. Souverän hatte sie Termine, sämtliche Formalitäten der Wahlen, Anträge und Meldungen an die Verbände im Blick. Besonders zu erwähnen ist die anschauliche Präsentation der Fotos anlässlich der Jahreshauptversammlung, mit der sie jährlich die Mitglieder über die vielfältigen Aktivitäten im Verein informierte. Ingrid Zabel pflegte die Homepage des Vereins, nahm etliche Termine auf Kreis- und Landesebene wahr und auch das „Kochen mit Kindern“ in ihrer Heimatgemeinde Hilgermissen lag ihr immer sehr am Herzen. Auf vielen Reisen und Tagestouren war die ehemalige Vorstands- frau als Gast aber auch als Begleiterin dabei. Drei- viermal pro Jahr versendet der LandFrauenverein Hoya Infopost an die knapp 900 Mitglieder. Auch hier zeigte Ingrid

Zabel sich immer verantwortlich, kümmerte sich um Druck und Frankierung und lud etliche Male den Vorstand in ihr heimisches Wohnzimmer ein, um die Briefe zu packen und zu etikettieren. Der gesamte Vorstand zeigt sich traurig, dass Ingrid Zabel nun von ihren Ämtern zurückgetreten ist. Gerade die vielen Vorstandssitzungen in Wechold werden in guter Erinnerung bleiben. Aber die Statuten des Vereins legen einen Wechsel nach 16 Jahren einer Tätigkeit im Vorstand nahe. Als Nachfolgerin konnte Erika Meyer aus Tuschendorf gewonnen werden, die sicherlich in große Fußstapfen tritt, aber in Ingrid Zabel auch in Zukunft eine gute Beraterin finden wird.



Erika Meyer, neu gewählte Schriftführerin, Dagmar Stegmann, neu gewählt für den Bezirk 8, Erste Vorsitzende Imke Wicke, Ingrid Zabel, Ina Homfeld (von links). Fotos: LandFrauen

„Mehrweg wagen“

Online-Seminar zum Thema Plastikfrei

Mittelweser (If). „Plastikfrei – Spaß dabei“ lautete der Titel der vom Kreisverband der LandFrauenvereine Mittelweser angebotenen Online-Veranstaltung.

Dagmar Penzlin, LandFrau und Journalistin, startete mit eindrücklichen Informationen: „Einwegplastik hat eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 20 Minuten, aber eine Lebensdauer von 450 Jahren!“ Betroffen waren die Teilnehmerinnen auch von der Tatsache, dass in Deutschland 2019 rund 5,4 Millionen Tonnen Kunststoffabfälle angefallen sind, wovon rund 60 Prozent Verpackungen ausmachen! „Allein 2018 wurden 2,8 Milliarden ‚Coffee-to-go‘-Becher weggeworfen,“ so die Refe-

rentin. Das Erschreckende dabei sei, dass zwei Drittel der Kunststoffabfälle in die Verbrennung gingen.

Dagmar Penzlin schilderte eindrücklich: „Wir essen pro Woche fünf Gramm Mikroplastik! Wir müssen uns also dringend auf den Weg machen!“ Der beste Weg sei, Kunststoffe gar nicht erst zu benötigen, also Mehrweg zu wagen. Ein guter Wegweiser sei dabei die 5R-Regel der „Zero-Waste-Bewegung: 1. refuse, d. h. Pröbchen und alles Unwichtige ablehnen, 2. reduce, also reduzieren, z. B. in einem Unverpackt-Laden einkaufen, 3. re-use – wiederverwenden, also Stofftaschentücher und Mehrwegflaschen, 4. recycle, d. h. in den Wert-

stoffkreislauf zurückführen und 5. rot, englisch für verrotten, also Kompostieren von Bio-Abfällen.

Während des Seminars wurde schließlich noch gemeinsam ein Badreiniger hergestellt, bestehend aus 500 Millilitern Wasser, drei Esslöffeln Essigessenz, zwei Esslöffeln Zitronensäure und einem Esslöffel Spülmittel, oben dreien einigen Tropfen Lavendelöl und schon entstand ein kostengünstiger und gut funktionierender Badreiniger.

Der Rat von Dagmar Penzlin zum Abschied: „Machen sie sich auf den Weg, denn es gibt Alternativen! Starten Sie zuerst mit einer Bestandsaufnahme: womit füttere ich meine gelbe Tonne und was davon kann ich vermeiden!“

EDITORIAL



Foto: M. Strohmeier

Liebe Leserinnen und Leser,
in der Ausgabe Januar 2022 verabschiedeten wir uns von Ihnen mit der Aussage, dass wir auch in diesem Jahr neuen Herausforderungen begegnen werden. Prompt sind sie da! Alle Grundbesitzer müssen im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 für die neue Grundsteuer, die ab 1. Januar 2025 nach den neuen Werten berechnet wird, eine Feststellungserklärung abgeben. Wir unterstützen Sie gern dabei.

Bitte entnehmen Sie weitere Informationen dem Artikel auf Seite 12, sowie dem Einleger. Des Weiteren informieren wir Sie über die Corona-Einreiseverordnungen für die Saisonkräfte, die bis zum 28. April 2022 angepasst und verlängert wurde.
Nun noch einmal etwas Positives: Die Regierung schnürt ein Entlastungspaket. Einige Punkte, wie die Verlängerung der Investitionsfristen für den Investitionsabzugsbetrag oder die höheren Pendlerpauschalen stehen bereits fest. Über andere, wie zum Beispiel den Entfall der EEG-Umlage, die Verlängerung der Tarifglättung und weitere Dinge, muss noch entschieden werden.
Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Zum Schluss möchten wir Sie noch einmal für das Thema der Kassennachschau sensibilisieren und welche Folgen daraus resultieren können.
Ihr Jörg Gerdes

Umsatzsteuerpauschalierung: Erstes Verfahren wird eingestellt

Immer noch laufen zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland bei der EU-Kommission. Diese haben zum 1. Januar dieses Jahres dazu geführt, dass der Pauschalsteuersatz auf 9,5 Prozent gesenkt wurde und die Pauschalierung nur bis zur Grenze von 600.000 Euro Vorjahresumsatz angewendet werden darf.
Nun hat die Kommission im ersten der beiden Verfahren die Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zurückgenommen, mit

der Einstellung des Verfahrens wird gerechnet. Allerdings bleibt noch das zweite Verfahren. Dieses birgt die Gefahr, dass der Fiskus die Pauschalierungsvorteile der vergangenen zehn Jahre als unzulässige Beihilfe von den Landwirten zurückfordern muss. Das zweite Verfahren kann nur dann eingestellt werden, wenn Frankreich seine Beschwerde zurücknimmt. Ob dafür noch weitere Zugeständnisse erforderlich sind, muss sich zeigen. Die Zukunft der Pauschalierung bleibt also weiter ungewiss.

Pilotphase verlängert Elektronische Krankmeldung im Test



Foto: Matthias Preisinger / pixelio.de

Mittelweser (lv). Die papierhafte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollte ab Mitte 2022 der Geschichte angehören und durch ein elektronisches Verfahren (eAU) abgelöst sein. Technische Probleme und die Auswirkungen der Coronapandemie sorgen nun dafür, dass der Echtheitsatz für Arbeitgeber verschoben wurde.
Mit dem Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) müssen Arbeitnehmende ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zukünftig nicht mehr beim Arbeitgeber vorzeigen. Stattdessen stellen die Krankenkassen die entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch zur Verfügung, welche die Arbeitgeber dann elektronisch abrufen.

eAU: Echtheitsatz auf 2023 verschoben
Die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat der Bundestag bereits am 18. September 2019 im Bürokratienteilungsgesetz III beschlossen. Ursprünglich sollte sie bereits zum 1. Januar 2022 starten. Nachdem der Termin für den Echtheitsatz auf den 1. Juli 2022 verschoben wurde, kündigt sich jetzt eine weitere Verschiebung an. Die Pilotphase der eAU wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.
Begründet wird das mit den Auswirkungen der Coronapandemie, die zu einer Verzögerung der technischen Umsetzung für die eAU bei den Ärztinnen und Ärzten führt.



Foto: Die Wirtschaftsnews / Pixabay

Grundsteuer I: Erklärungen sollen ab Sommer abgegeben werden

Die Grundsteuer muss ab 1. Januar 2025 nach neuen Werten berechnet werden, sonst darf sie nicht mehr erhoben werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht schon 2018 entschieden. Bis dahin müssen in Deutschland Millionen von Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben neu bewertet werden – eine Herkulesaufgabe für Grundstückseigentümer, Berater und Verwaltung.

Für die Grundstückseigentümer wird es nun ernst: In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 sollen sie eine Feststellungserklärung abgeben. Das wird online über das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung erfolgen.

Aus Einheitswerten werden Grundsteuerwerte

Das Verfahren bleibt grundsätzlich unverändert. Die alten Einheitswerte verlieren am 1. Januar 2025 ihre Gültigkeit, stattdessen gibt es Grundsteuerwerte. Den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag ermittelt das Finanzamt und verschickt darüber Bescheide. Die Gemeinde wendet auf die Grundsteuermessbeträge ihren Hebesatz an und erlässt die Grundsteuerbescheide.

Vereinfachte Bewertung für Landwirtschaft

Für die Land- und Forstwirtschaft gilt weiterhin eine Grundsteuer A.

Beispiel:

Landwirt Schulz gehören 40 Hektar Acker- und Grünlandflächen mit durchschnittlich 40 Bodenpunkten. Daraus ergeben sich Ertragsmesszahlen (EMZ) von insgesamt

160.000. Dazu kommt eine Hofstelle, die zu 0,5 Hektar dem Wirtschaftsteil zuzurechnen ist. Schulz hat außerdem eine Tierhaltung von 300 Vieheinheiten. Einschließlich Pachtflächen bewirtschaftet er 70 Hektar.

Folge:

Der Grundsteuerwert für den landwirtschaftlichen Betrieb ermittelt sich nun wie folgt:

40 ha LN x 100 x 2,52 € = 10.080 €
160.000 EMZ x 0,041 € = 6.560 €
0,5 ha Hof + Geb. x 100 x 6,62 x 3 = 993 €

Die Tierhaltung wird berücksichtigt, wenn sich mehr als zwei Vieheinheiten (VE) je Hektar bewirtschaftete Fläche ergeben.

300 VE ./ (70 ha x 2 VE/ha) = 160 VE x 79 € = 12.640 €

Summe: 30.273 €

kapitalisiert mit 18,6 = Grundsteuerwert 563.078 €

x 0,55 Promille = Steuermessbetrag 310 €
Auf die 310 Euro Steuermessbetrag wird dann der Hebesatz der jeweiligen Gemeinde angewendet. Dieser Hebesatz muss von den Kommunen neu austariert und beschlossen werden.

Gesonderte Bewertungen gibt es beispielsweise für Gartenbau, Weinbau oder Forst.

Bisher wurden Wohnungen des Land-

wirts und der Altenteiler bei aktiven landwirtschaftlichen Betrieben im Einheitswert berücksichtigt. In der neuen Regelung scheiden alle Wohnungen aus dem landwirtschaftlichen Vermögen aus und werden zu Grundvermögen. Dafür müssen jeweils gesonderte Grundsteuerwerte festgestellt werden.

Für Grundvermögen wird Grundsteuer B gezahlt. Zum Grundvermögen gehören alle Immobilien, die nicht zur Landwirtschaft gehören, z. B. Miethäuser und Gewerbeimmobilien. Auch die Ställe von Tierhaltungsgemeinschaften (gemeinschaftliche Tierhaltung ohne Fläche) zählen nach neuem Recht nicht mehr zur Landwirtschaft und werden als Grundvermögen bewertet – das wird in der Regel teurer werden.

Fazit

Die neue Bewertung wird gerade in der Landwirtschaft im Vergleich zu den Einheitswerten zu wesentlich höheren Grundsteuerwerten führen. Die Reform soll aber aufkommensneutral sein, deshalb werden die Erhöhungen über die Faktoren Steuermesszahl und Hebesatz relativiert. Da die Berechnung erheblich vereinfacht wurde, wird es aber zu Verwerfungen kommen. Auch wenn die Landwirtschaft in einer Gemeinde insgesamt unverändert belastet wird, werden einzelne Landwirte zukünftig mehr, andere weniger bezahlen müssen.

Mehr zum zeitlichen Ablauf und wie die Steuerabteilung beim Landvolk Mittelweser Sie unterstützen kann, lesen Sie auf Seite 12.

Quelle: gleichlautende Ländererlasse vom 9.11.2021

Kryptowährungen: Handel mit Bitcoin & Co. kann steuerpflichtig sein

Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether sind längst nicht mehr nur eine Randerscheinung. Wer investiert, muss berücksichtigen, dass Steuern anfallen können. Finanzverwaltung und Rechtsprechung haben sich noch nicht endgültig entschieden, doch die Form der Besteuerung nimmt Konturen an.

Einkommensteuer: Ein Jahr Spekulationsfrist

Wird privat mit Kryptowährungen gehandelt, gehen Finanzämter und Gerichte in ersten Urteilen von „privaten Veräußerungsgeschäften“ aus. Die sind steuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt und die Gewinne insge-

samt mehr als 600 Euro im Jahr betragen. Innerhalb der Jahresfrist können auch Verluste abgezogen werden – allerdings nur von Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Kryptoeinheiten zur Erzielung von Einkünften verwendet werden. Das ist beispielsweise beim Lending oder Staking der Fall – dem Überlassen oder Halten von Einheiten gegen Entgelt.

Wird eine Kryptowährung betrieblich verwendet, gehört sie zum Betriebsvermögen. Gewinne oder Verluste wirken sich dann uneingeschränkt aus.

Umsatzsteuer fällt nicht an

Der Handel mit Kryptowährungen ist umsatzsteuerfrei, bei Kauf oder Verkauf entsteht also keine Umsatzsteuer.

Quelle: FG BaWü, Urteil v. 11.6.2021, 5 K 1996/19 Rev. BFH IX R 27/21, zu USt BMF-Schreiben 27.02.2018, zu ESt Entwurf BMF-Schreiben 17.06.2021



Saisonarbeit:

Corona-Einreiseverordnung angepasst

Die bundesweit gültige Coronavirus-Einreise-Verordnung wurde bis zum 28. April 2022 angepasst und verlängert:

Hochrisikogebiet:

Die Einstufung erfolgt, wenn in einem Gebiet, eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung einer Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit im Vergleich zur Virusvariante B.1.1.529 (Omikron-Variante) besorgniserregenderen Eigenschaften besteht, insbesondere, weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht, oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer solchen Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten.

Genesenennachweis:

Eine vorherige Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis nachgewiesen werden; Testung zum Nachweis muss mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage her sein.

Impfnachweis:

- Impfstoff der Einzelimpfungen und Impffolge müssen in der EU zugelassen sein
- drei Einzelimpfungen (dritte mindestens drei Monate nach der zweiten)
- Ausnahmen:
 - vollständiger Impfschutz liegt bis

zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen vor

- ab dem 1. Oktober 2022 gilt der vollständige Impfschutz bei zwei Einzelimpfungen nur, wenn die zweite Impfung nicht länger als 270 Tage her ist oder wenn ein spezifischer positiver Antikörpertest (vor der ersten Covid-19-Impfung) nachgewiesen werden kann oder bei einer nachweisbaren Infektion durch positiven Nukleinsäuretest (Testung länger als 28 Tage her).

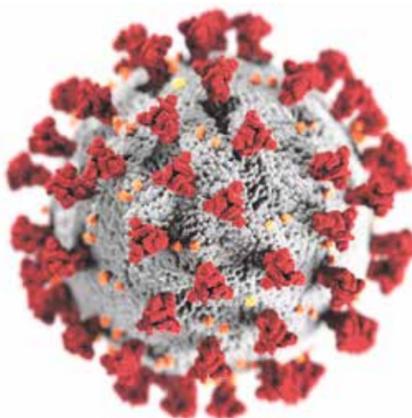
- für Kinder bis zwölf Jahre gilt eine Absonderung von fünf Tagen; diese kann durch Übermittlung eines negativen Testnachweises vorzeitig beendet werden; Absonderung für Kinder bis sechs Jahre entfällt

Aktuell sind keine Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete beim Robert-Koch-Institut gelistet, d. h. es entfallen ab sofort die Einreiseanmeldung und die Quarantänepflichten für die Einreise.

Bitte vergewissern Sie sich vor Einreise Ihrer Erntehelfer/innen hier: www.rki.de/risikogebiete

Es gilt weiterhin aufgrund der weltwei-

ten Verbreitung von leicht übertragbaren SARS-CoV-2-Varianten eine generelle Nachweispflicht. Dies bedeutet, dass Personen ab zwölf Jahren grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen



Genesenennachweis verfügen müssen.

Die generelle Nachweispflicht gilt unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat.

Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html

Änderungen für Saisonarbeit ab 20. März

Am 20. März 2022 endeten die Verpflichtungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes wie die tägliche Testpflicht am Arbeitsplatz.

Es wird den Landesregierungen jedoch ermöglicht in Fällen von lokalen Hotspots wieder erweiterte Infektionsschutzmaßnahmen zu erlassen. Diese sollen z. B. Maskenpflicht in öffentlichen Nahverkehr, Testpflicht in Schulen und Pflegeheimen betreffen.

Der Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums zur Corona-Arbeitsschutzverordnung hält einen Basisschutz aufrecht:

- Die Hygienekonzepte in Verbindung mit den Gefährdungsbeurteilungen sind weiter umzusetzen.
- Das Hygienekonzept ist den Beschäftigten zugänglich zu machen.
- Wo Abstand und Abtrennungen nicht möglich sind, sind (medizinischen) Masken zu tragen und vom Arbeitgeber bereitzustellen.

- Es sind, auf Nachfrage der Beschäftigten, zwei kostenfreie Corona-Schnelltests pro Kalenderwoche anzubieten.

- Während der Arbeitszeit ist den Beschäftigten eine Corona-Impfung zu ermöglichen.

Da es in Osteuropa keine Hochrisikogebiete mehr gibt, entfallen die Quarantäneregulungen sowie die Einreiseanmeldung.

Auch die Coronavirus-Einreiseverordnung wird bis zum 28. April 2022 verlängert, wodurch ein negativer Test, wenn kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt, weiterhin erforderlich ist.

Meldung Gesundheitsamt: Derzeit gibt es keine eindeutigen Aussagen. Bitte wenden Sie sich daher vor Arbeitsaufnahme an das zuständige Gesundheitsamt (<https://tools.rki.de/plztool>), ob eine Meldung weiterhin erforderlich ist.

Steuerpolitik:

Neue Regierung schnürt Entlastungspakete

Fertig war zur Drucklegung noch nichts, manches schon konkret, anderes noch grob in Planung: Die neue Bundesregierung bringt erste Entlastungspakete auf den Weg.

Degressive AfA soll verlängert werden

So soll für Investitionen bis zum 31. Dezember 2022 die degressive Abschreibung (AfA) möglich sein. Sie war bisher auf Anschaffungen oder Herstellungen des Zeitraums 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 beschränkt. Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter – also beispielsweise Maschinen und Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen wie die Stalleinrichtung.

Der Abschreibungssatz darf maximal das 2,5-fache der Normalabschreibung und höchstens 25 Prozent betragen, dabei bezieht er sich jeweils auf den Restbuchwert des Vorjahres. Die Abschreibung ist also im ersten Nutzungsjahr am höchsten und wird dann immer geringer.

Anders als Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen darf die degressive AfA auch angewendet werden, wenn die Gewinngrenzen von 200.000 Euro überschritten wird. Wird die Grenze eingehalten, können alle drei Regelungen gleichzeitig in Anspruch genommen und Investitionen so sehr schnell steuermindernd geltend gemacht werden.

Nochmals Verlängerung der IAB-Investitionsfristen

Zudem ist geplant, die Frist für Investitionsabzugsbeträge (IAB) nochmals um ein Jahr zu verlängern. Wird ein IAB abgezogen, müssen normalerweise innerhalb von drei Jahren entsprechende Investitionen erfolgen – ansonsten muss der Abzug rückgängig gemacht werden. Diese Frist wurde nun schon mehrfach verlängert. In der letzten Steuerinformation hatten wir darauf hingewiesen, dass es dadurch im Wirtschaftsjahr 2021/2022 zu einer Ballung von Investitionsverpflichtungen kommt. Diese Anhäufung wird sich nun voraussichtlich auf das Wirt-

schaftsjahr 2022/2023 verschieben. Durch die geplante Verlängerung würde also im aktuellen Wirtschaftsjahr keine Investitionsfrist ablaufen, im nächsten aber dann die Fristen der Wirtschaftsjahre 2016/2017 bis 2019/2020. Bei Betrieben, bei denen das Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr ist, würden in diesem Jahr ebenfalls keine Fristen ablaufen. Den Stand der IAB in Ihrem Betrieb erläutern wir Ihnen gerne.

Frist für Reinvestitionsrücklagen soll verlängert werden

Auch die Investitionsfrist für Investitionsrücklagen, in die Gewinne aus der Veräußerung insbesondere von Grund und Boden oder Gebäuden eingestellt werden können, soll nochmals um ein Jahr verlängert werden. Da es hier um hohe Steuerbeträge geht, erläutern wir Ihnen das im Einzelfall gerne detailliert.

Corona-Prämie noch bis 31. März 2022 steuerfrei

Auslaufen wird dagegen voraussichtlich die Möglichkeit, Arbeitnehmern eine steuerfreie Corona-Prämie zu zahlen. Im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 konnten jedem Mitarbeiter steuerfrei insgesamt 1.500 Euro ausbezahlt werden.

Geplant ist jedoch, einen neuen Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro für Mitarbeiter in Krankenhäusern und bestimmten Pflegeeinrichtungen zu schaffen.

Höhere Pendler-Pauschale

Die Pendler-Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll zum 1. Januar 2022 erhöht werden. Bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern soll es beim Satz von 30 Cent je Entfernungskilometer bleiben. Für jeden Kilometer darüber hinaus soll der Satz von 35 auf 38 Cent steigen. Die Anhebung war ursprünglich für den 1. Januar 2024 vorgesehen und wird nun vorgezogen.

Grundsätzlich plant die Bundesregierung aber, die Pendlerpauschale noch in dieser Legislaturperiode umzugestalten: Sie soll ökologisch-soziale Belange stärker berücksichtigen.

Arbeitnehmer mit nur kurzer Entfernung zum Arbeitsplatz profitieren von der ebenfalls geplanten Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 Euro auf 1.200 Euro im Jahr

EEG-Umlage soll vorzeitig entfallen

Angesichts gestiegener Strompreise für Verbraucher und Wirtschaft soll die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 entfallen und zukünftig über den Bundeshaushalt finanziert werden. Die Bundesregierung erwartet, dass die Stromanbieter die sich daraus ergebende Entlastung der Endverbraucher in Höhe von 3,723 ct/kWh in vollem Umfang weitergeben.

Weitere Entlastungen

- Anhebung Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen um 363 Euro auf 10.347 Euro
- Verlängerung der Steuererklärungsfristen
- Verlängerung der Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022
- Diverse Sozialleistungen wie Heizkostenzuschüsse für Wohngeld- und Bafög-Bezieher und weitere Unterstützungen für Bezieher von ALG II, Grundsicherung oder Sozialhilfe und von Armut betroffenen Kindern.

Verlängerung der Tarifglättung gefordert

Zudem läuft nach aktuellem Stand die Tarifglättung für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zum Ende des Jahres mit dem Glättungszeitraum 2020 bis 2022 aus. Seit dem Jahr 2014 wird die steuerliche Auswirkung landwirtschaftlicher Einkünfte jeweils innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums geglättet. Dies kann bei den aktuell stark schwankenden Gewinnen zu erheblichen Entlastungen führen. Da eine Beruhigung der Märkte nicht abzusehen ist, fordern die Verbände, dass die Regelung verlängert wird.

Quelle: Entwürfe Viertes Corona-Steuerhilfegesetz sowie Steuerentlastungsgesetz 2022, Beschlüsse Koalitionsausschuss vom 16.02.2022

Verkauf von Wirtschaftsgütern:

Volle Besteuerung der stillen Reserven

Beim Verkauf von Wirtschaftsgütern des notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögens werden die stillen Reserven aufgedeckt. Bei einem gemischt betrieblich-privat genutzten Pkw werden die stillen Reserven in voller Höhe trotz der vorangegangenen Besteuerung der Nutzungsentnahme besteuert. So hat es der BFH entschieden. Bleibt es bei dieser Rechtsfolge?

Es gibt eine Dreiteilung der Vermögensarten. Zwischen dem notwendigen Betriebsvermögen und dem notwendigen Privatvermögen steht das gewillkürte Betriebsvermögen. Gewillkürtes Betriebsvermögen kann sowohl bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG als auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG gebildet werden (BFH, Urteil v. 2.10.2003, IV R 13/03, BStBl 2004 II S. 985; R 4.2 Abs. 1 Satz 3 EStR 2012).

Eine Besteuerung der stillen Reserven beim Verkauf eines Pkw erfolgt nur, wenn der Pkw zum notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögen gehört. Nur dann ist der Pkw steuerverstrickt. Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt bei einem zum Privatvermögen gehörenden Pkw nicht vor, weil es sich um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handelt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

Pkw: Entweder in vollem Umfang Betriebsvermögen oder gar nicht

Kraftfahrzeuge, die zu mehr als 50 Prozent eigenbetrieblich genutzt werden, sind in vollem Umfang notwendiges Betriebsvermögen. Werden sie zu mehr als 90 Prozent privat genutzt, gehören sie in vollem Umfang zum notwendigen Privatvermögen. Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens zehn Prozent bis zu 50 Prozent ist eine Zuordnung dieser Wirtschaftsgüter zum gewillkürten Betriebsvermögen in vollem Umfang möglich (R 4.2 Abs. 1 Satz 6 EStR).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat entschieden, dass in den Fällen, in denen ein zum Betriebsvermögen gehörendes, jedoch teilweise privat genutztes Kfz veräußert wird, der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Buchwert den Gewinn erhöht (volle Besteuerung der stillen Reserven). Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene AfA infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme in

Form des Kfz-Privatnutzungsanteils bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise „neutralisiert“ wird, rechtfertigt weder eine lediglich anteilige Berücksichtigung des Veräußerungserlöses bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns noch eine gewinnmindernde Korrektur des Veräußerungsgewinns in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden AfA (BFH, Urteil v. 16.6.2020, VIII R 9/18, BStBl 2020 II S. 845).

Diese Rechtsfolge ist insoweit unbefriedigend, als sich die auf die private Nutzung entfallende AfA einerseits nicht gewinnmindernd ausgewirkt hat, andererseits aber beim Verkauf des Pkw der Buchwert um diese „private AfA“ gekürzt wird mit der Folge, dass der buchmäßige Veräußerungsgewinn entsprechend höher ausfällt. Weder ist der Veräußerungsgewinn in Höhe der anteiligen Privatnutzung zu kürzen, noch erfolgt eine (außerbilanzielle) Kürzung des Gewinns in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden AfA-Beträge. Anzumerken ist, dass der Veräußerungserlös nach Meinung des BFH auch dann in voller Höhe steuerbar ist, wenn die Besteuerung der Nutzungsentnahme nach der sogenannten Ein-Prozent-Methode nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG erfolgt.

Verfassungsbeschwerde anhängig

Gegen das genannte BFH-Urteil wurde zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BVerfG: 2 BvR 2161/20). Vergleichbare Fälle sollten also offengehalten werden.

Ausweichgestaltung: Keine Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen

Wird ein zu zehn Prozent bis mindestens 50 Prozent betrieblich genutzter Pkw nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet, wirken sich dennoch die betrieblich veranlassten Kosten einschließlich AfA (z. B. 40 Prozent) als Betriebsausgaben im Wege einer Nutzungseinlage aus. Vorteilhaft ist dann aber, dass ein steuerlicher relevanter Veräußerungs- oder Entnahmegewinn, der vollumfänglich zu besteuern wäre, mangels Betriebsvermögenseigenschaft des Pkw nicht entsteht. Nachteilig ist dagegen der Nichtausweis als gewillkürtes Betriebsvermögen in den Fällen, in denen die spätere Veräußerung oder Entnahme zu einem Verlust führt. Dieser wirkt sich (nur) in vollem Umfang gewinnmindernd aus, wenn der Pkw zuvor als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt worden ist.

Steuerverzinsung: Zinssatz soll auf 1,8 Prozent sinken

Der gesetzliche Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen wird sinken. Bisher betrug dieser Satz sechs Prozent pro Jahr. Doch im vergangenen Jahr entschied das Bundesverfassungsgericht, dass ein so hoher Zinssatz verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber hatte also die Aufgabe, ab dem Jahr 2019 einen angemessenen Zinssatz zu ermitteln. Nach einem aktuellen Gesetzentwurf sollen die Zinsen nun 0,15 Prozent im Monat – also 1,8 Prozent im Jahr – betragen. Wer Steuern nachzahlen muss, für den wird es also günstiger. Andererseits sind zu hohe Vorauszahlungen nun auch keine so gute Geldanlage mehr.

Ermäßigter Satz gilt nicht in jedem Fall

Aber Achtung: In bestimmten Fällen soll es beim hohen Zinssatz bleiben.

Beispiel:

Hans Meyer hatte eine Betriebsprüfung und daraufhin für das Jahr 2019 einen geänderten Einkommensteuerbescheid mit einer Nachzahlung von 10.000 Euro bekommen. Sein Steuerberater hält das für falsch und legt Einspruch ein.

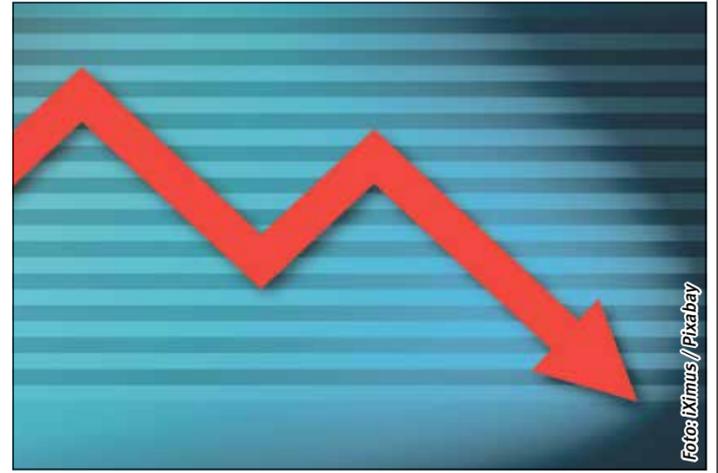
Folge:

Hans Meyer hat nun zwei Möglichkeiten. Er könnte die streitige Steuer erst einmal zahlen. Ist der Einspruch erfolgreich, bekommt er sie zuzüglich Zinsen erstattet. Die Erstattungszinsen betragen voraussichtlich nur noch 0,15 Prozent je Monat, 1,8 Prozent im Jahr.

Ist die Rechtmäßigkeit der Nachzahlung tatsächlich zweifelhaft, kann der Steuerberater aber auch die „Aussetzung der Vollziehung“ beantragen. Hans Meyer leistet dann zunächst keine Zahlung. Hat der Einspruch Erfolg, bleibt es dabei. Scheitert der Einspruch, muss Meyer die 10.000 Euro zuzüglich Zinsen begleichen. Für die Zeit dieser Aussetzung beträgt die Verzinsung jedoch auch im aktuellen Gesetzentwurf 0,5 Prozent im Monat, also sechs Prozent im Jahr.

Streitigkeiten über Steuern können sich über lange Zeiträume hinziehen. Wenn ausreichend Liquidität vorhanden ist, kann es immer noch sinnvoll sein, streitige Steuern erst einmal zu zahlen.

Quelle: Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der AO und des EGAO



Mit richtiger Software schnell und effizient handeln

Im Versicherungsfall ist mit ADNOVA+ alles am richtigen Ort

„Schatz, das Trampolin ist weg!“ Markus Fröhlich hat es soeben von seiner Frau Julia erfahren. Doch das ist in diesen Tagen wahrlich nicht seine einzige Sorge. Mehrere Tage ist ein Orkan nach dem anderen über das Land gefegt. Nun müssen Wege freigeräumt, Dächer repariert werden. Auch ein beschädigtes Solarmodul bereitet Sorgen. Besonders ärgerlich ist natürlich der Ast, der die Windschutzscheibe des Schleppers zerstört hat. Zum Glück kommt gleich jemand von der Versicherung, der sich mit Schadensangelegenheiten in der Landwirtschaft auskennt.

Es wird jetzt zeitlich doch ziemlich knapp, noch alle Kaufbelege herauszusuchen und zu prüfen, ob und wie Sturmschäden mit der Versicherung überhaupt abgedeckt sind. Gut, dass sich Markus und seine Frau Julia für das digitale Agrarbüro mit ADNOVA+ von LAND-DATA entschieden haben, denn hier sind bereits alle Belege archiviert und nicht nur auf dem PC sondern auch über das Handy im Zugriff. Die kostenlose App dafür wird gleich mitgeliefert.

Dokumente vor Ort direkt auf dem Handy suchen

Als sie mit ADNOVA+ gestartet sind, haben sie die Software zunächst ausschließlich genutzt, um Belege für die digitale Zusammenarbeit mit ihrem Steuerberater hochzuladen. Aber nach einiger Zeit haben sich Julia und Markus entschieden, auch alle weiteren für den Betrieb wichtigen Dokumente direkt im LAND-DATA Rechenzentrum zu archivieren. Falls mal etwas Unvorhergesehenes passiert und weil man sich so nicht mehr erst abstimmen muss, in welchem Ordner wohl was abgeheftet sein könnte.

Unterwegs alle wichtigen Daten immer im Blick mit der ADNOVA+ App

Während Markus sich noch mit der Motorsäge durchkämpft, um wenigstens die wichtigsten Zufahrtswege frei zu räumen naht eine in diesen Tagen viel gefragte Person: Die Versicherungsvertreterin. Anschaffungsdatum und Rechnungsbetrag für den Schlepper? Kein Problem! Mit dem richtigen Suchbegriff lässt sich die entsprechende Rechnung direkt auf dem Handy in der ADNOVA+ App herausuchen. Welche Firma hat die Solarmodule auf dem Dach geliefert? Auch diese Frage kann Markus schnell und einfach beantworten und die entsprechenden Dokumente per WLAN direkt ausdrucken.

Privates bleibt privat

„Doch was machen wir nun mit dem Trampolin?“ Julias Sorgen drehen sich weniger um die Erstattung der Anschaffungskosten als darum, wo das Sportgerät eventuell hin geweht wurde und ob es einen Schaden angerichtet hat. Welche Versicherung greift jetzt hier? Und wo wurde das Trampolin eigentlich damals bestellt? Gut, dass Julia die ADNOVA+ App ebenfalls installiert hat. Denn inzwischen wird in der Familie einfach alles rund um die Finanzen digital archiviert, auch private Verträge, Urkunden oder Informationen zu hochpreisigen Bestellungen über Online-Shoppingdienste. Darauf kann der Steuerberater natürlich nicht zugreifen. Das steuern Julia und Markus über die Rechteverwaltung in ADNOVA+.

Digitale Orkanbilanz – geht das?

Um später alle Neuanschaffungen, Handwerkerleistungen und Erstattungen durch die Versicherung diesem außerplanmäßigen Schadensereignis zuordnen zu können vergeben Julia

und Markus bei der Ablage der dazugehörigen Belege ein entsprechendes Stichwort. Ein Orkan kommt häufig unverhofft, gleich mehrere Orkane hintereinander machen es eventuell sinnvoll, dem Stichwort noch ein Datum zuzuordnen, falls machbar. Nun müssen Zäune repariert und Tiere versorgt werden. Hier sind Julia und Markus ein eingespieltes Team, welches auch in stürmischen Zeiten gut funktioniert. Auf jeden Fall werden in Zukunft über eine entsprechende Stichwortsuche alle Belege und Dokumente angezeigt,

die zu diesem Thema relevant sind.

Auch der Steuerberater erkennt sofort, worum es geht

Glücklicherweise gibt es bei Großschadensereignissen wie Hochwasser oder Dürre entsprechende Hilfszahlungen für Landwirtschaftsbetriebe. Hier muss natürlich auch bei der Antragstellung bzw. späteren steuerlichen Einordnung wieder Zugriff auf die entsprechenden Dokumente erfolgen. Das digitale Agrarbüro ermöglicht dem Steuerberater einen parallelen Zugriff auf die archi-

vierten Belege und Dokumente in den für ihn freigeschalteten Ordnern und kann alles über entsprechende Anmerkungen und die vergebenen Stichworte prima nachvollziehen. Das spart Zeit und Nerven und so kann sich Julia Fröhlich ganz entspannt auf die Suche nach dem abhandengekommenen Trampolin machen. Wenn es bei netten Nachbarn gelandet ist und deren Kinder bereits darauf herumhüpfen möchte sie es gar nicht mehr zurückhaben. So hat sie es sich jedenfalls vorgenommen.



Ihr digitales Agrarbüro von LAND-DATA

- Tagesaktuelles Kassenbuch
- Automatische Zuordnung von Belegen zu den Kontoumsätzen
- Mobiles Dokumentenmanagement, schnelle Volltextsuche
- Mit Interaktiven Auswertungen
- Direkte Überweisung offener Rechnungen
- Optimale Erstellung von Angeboten, Rechnungen & Lieferscheinen
- Sichere Aufbewahrung von Dokumenten und Belegen

adnova

Ob im Büro zu Hause oder unterwegs im Betrieb mobil mit der App – ADNOVA+ ist die Zukunft der digitalen Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater. Schnell. Einfach. Sicher.

LAND DATA

LAND-DATA GmbH info@landdata.de www.landdata.de

Grundsteuer II:

Steuererklärung für den Grundbesitz als Dienstleistung beim Landvolk Mittelweser

Alle Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 eine Steuererklärung für ihren Grundbesitz digital beim Finanzamt einzureichen, weshalb ein frühzeitiges Zusammentragen der notwendigen Dokumente und Informationen sinnvoll ist.

Die Steuerabteilung beim Landvolk Mittelweser steht allen Mandanten selbstverständlich in dieser Sache zur Seite.

Jörg Gerdes, Leiter der Steuerabteilung beim Landvolk Mittelweser bittet dennoch um Mithilfe und Verständnis: „Das Arbeitsaufkommen wird sehr hoch sein, deshalb kann es zu Abweichungen vom Plan kommen.“ Ein Unterfangen in der Größe, mit einer so enorm kurzen Frist, hat es im steuerlichen Bereich noch nicht gegeben. Neben den Fristen zur Grundsteuer müssen auch weiterhin laufende Finanz- und Lohnbuchhaltun-

gen, Abschlüsse und Steuererklärungen, Überbrückungshilfeanträge und die damit einhergehende Endabrechnungen erstellt werden sowie die Neuregelung der Umsatzsteuerpauschalierung bei den betreuten Betrieben begleitet werden.

Bei der Steuerklärung für den Grundbesitz ist ein Vorgehen in vier Schritten geplant. Die einzelnen Schritte stellen den idealen Zeitablauf dar. Das Windhund-Verfahren beim Auftragseingang entscheidet dabei über den Zeitpunkt, wann mit den ersten Schritten begonnen wird. Dafür ist es wichtig, dass die erforderlichen Unterlagen und Daten möglichst früh zur Verfügung gestellt werden, damit es möglich ist, die Erklärungen fristgerecht zu übermitteln.

Schritt 1 – Planung der Aufträge

Damit der erhöhte Arbeitsaufwand ne-

ben dem normalen Geschäft geplant und eingeschätzt werden kann, fragt das Landvolk Mittelweser im Voraus ab, für welche Objekte die Dienstleistung in Anspruch genommen werden soll. Interessenten sollten dafür bitte das Formular hinter dem nebenstehenden QR-Code ausfüllen.

Schritt 2 – Auftragserteilung (April)

Wer über das obige Formular signalisiert hat, die kostenpflichtige Dienstleistung in Anspruch nehmen zu wollen, bekommt mit dem Auftrag die Checklisten zur Sache, weiteren Informationen und einem Online-Zugriff für die gemeinsame Bearbeitung der Daten zu.

Schritt 3 – Erfassung der Daten / Vorbereitung der Erklärung (April bis Juni)

Über den Online-Zugriff werden dem zuständigen Mitarbeiter alle nötigen

Unterlagen und Daten zu den betroffenen Grundstücken zugänglich gemacht. Diese werden dann in die Erklärung übernommen und auf Vollständigkeit geprüft.

Des Weiteren wird die Erklärung versandfertig vorbereitet.

Schritt 4 – Versenden der Erklärungen (Juli bis Oktober)

Nachdem die Unterlagen elektronisch zum Finanzamt übermittelt, dort geprüft und bearbeitet wurden, werden dort die Grundsteuerwerte (früher: Einheitswerte) per Steuerbescheid erlassen. Dieser Bescheid dient als Bemessungsgrundlage für den Grundsteuermessbetrag. Auf diesen wenden dann, in einem weiteren Verfahren, die Gemeinden und Städte mit dem von ihnen festgelegtem Hebesatz die Grundsteuerbescheide fest. Durch Anwendung verschiedener Hebesätze fällt die

Grundsteuerbelastung trotz gleicher Grundsteuerwerte in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich hoch aus. Aber das System soll dadurch gerechter sein.

Hilfreiche Informationen gibt es u. a. hier: www.landvolk-mittelweser.de/grundsteuerreform



Kassen-Nachschau

Was tun, wenn der Finanzbeamte zur Kassen-Nachschau vor der Tür steht?

Die Vorbereitungen für die Spargelsaison sind in vollen Gange, da passt es gut auf das spezielle Instrument der abgekürzten Betriebsprüfung des Finanzamtes im Rahmen einer Kassennachschau hinzuweisen. Natürlich betrifft das nicht nur Saisonbetriebe, überall wo Bareinnahmen eine betriebliche Rolle spielen besteht dieses Risiko.

Die Kassen-Nachschau wurde zum 1. Januar 2018 als neue Kontrollmöglichkeit des Finanzamtes eingeführt neben einer normalen Betriebsprüfung, einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung und einer Umsatzsteuer-Nachschau. Sie soll sicherstellen, dass die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ordnungsgemäß erfasst und in der Finanzbuchhaltung gebucht werden. Dabei ist die Kassen-Nachschau nicht auf elektronische Kassenaufzeichnungssysteme beschränkt, sondern soll auch in Unternehmen mit einer offenen Ladenkasse durchgeführt werden.

Kassen-Nachschau wird nicht angekündigt

Bei einer Kassen-Nachschau darf der Finanzbeamte die Räume des Unternehmens unangekündigt betreten. Grundsätzlich kann die Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu jeder Zeit, vorgenommen werden, solange der Unternehmer oder Arbeitnehmer des Unternehmens anzu-treffen sind. Es muss aber auch damit gerechnet werden, dass Finanzbeamte zunächst einmal in den Geschäftsräumen, die jedermann zugänglich sind, die Kasse und ihre Handhabung beobachten oder „Testkäufe“ tätigen. Die Prüfer müssen sich dabei nicht sofort zu erkennen geben, sondern erst, wenn sie zur Kassen-Nachschau übergehen.

Unternehmen haben Mitwirkungspflichten

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen die Unterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, sowie die für die Kassenerführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte zweckdienlich ist.

Vorlagepflichtige Unterlagen sind u.a.:

- Kassendaten
- handschriftliche und elektronische Aufzeichnungen zu den Bareinnahmen und Barausgaben
- Zertifikate des Kassensystems
- Bedienungsanleitung des Kassensystems
- Programmieranleitung und mögliche Programmierprotokolle
- andere Anweisungen zur Programmierung
- Arbeitsanweisungen an das Personal im Umgang mit der Kasse
- Verfahrensdokumentationen

Zudem kann der Finanzbeamte vom Unternehmer verlangen, dass an Ort und Stelle ein „Kassensturz“ durchgeführt wird. Beim „Kassensturz“ wird der gezählte „Ist-Betrag“ mit dem „Soll-Betrag“ der Kasse verglichen.

Kassen-Nachschau kann zur Außenprüfung werden

Wenn Mängel festgestellt werden, die erhaltenen Auskünfte unklar sind oder der Unternehmer sich weigert, Informationen herauszugeben, kann die Kassen-Nachschau unverzüglich und ohne Vorankündigung in eine Umsatzsteuer-Außenprüfung oder eine Betriebsprüfung überführt werden.

Was tun, wenn der Finanzbeamte zur Kassen-Nachschau vor der Tür steht?

• Lassen Sie sich von den Beamten, die zu einer Kassen-Nachschau vor der Tür stehen, den Ausweis zeigen. Der mit der Kassen-Nachschau beauftragte Amtsträger ist verpflichtet, sich auszuweisen!

• Führen Sie die Finanzbeamten durch die Räume des Unternehmens. Lassen Sie die Beamten auf keinen Fall alleine durch das Unternehmen gehen! Ausschließlich privat genutzte Räume dürfen grundsätzlich nicht betreten werden.

• Geben Sie gegenüber den Beamten keine weitreichenden Erläuterungen oder Sachverhaltsbeschreibungen ab. Antworten Sie nur auf konkrete Fragen.

• Bestimmen Sie für den Fall, dass Sie nicht selbst im Unternehmen anwesend sind, einen Ansprechpartner, der den Finanzbeamten Auskunft geben darf. Alle anderen Mitarbeiter sollten keine Gespräche mit dem Finanzbeamten führen und bei Nachfragen auf den Ansprechpartner verweisen.

• Fertigen Sie Notizen von Ihren Auskünften an! So ist später nachvollziehbar, was gefragt und geantwortet wurde.

• Sie müssen sich nicht selber belasten! Geben Sie keine Auskünfte, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diese Informationen herausgeben sollten.

• Geben Sie keinesfalls Unterlagen, Dokumente oder Akten „freiwillig“ oder unaufgefordert heraus. Die Beamten werden Unterlagen anfordern.

• Fordern Sie ein Protokoll der Unterlagen an, welche kopiert oder mitgenommen werden!

• Die Beamten haben kein Recht, private Unterlagen oder Dokumente durchzusehen oder zu kopieren. Dies gilt auch für Unterlagen, welche nichts mit dem durchsuchten Unternehmen zu tun haben (z. B. Kundenunterlagen oder Unterla-

gen eines Tochterunternehmens).

Was tun, um für eine Kassennachschau gut gerüstet zu sein?

Bereits seit 1. Januar 2017 besteht Einzelaufzeichnungspflicht aller Kasseneinnahmen. Aufzeichnungserleichterungen, wonach die Verpflichtung nicht für den Barverkauf von Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Kunden gilt, werden bei Anwendung von elektronischen Registrierkassensystemen nicht mehr gewährt.

Ab 2020 müssen Sie für elektronisches Kassensystem zusätzliche gesetzliche Anforderungen erfüllen. Das Kassensystem muss an eine zertifizierte elektronische Sicherheitseinrichtung angeschlossen werden, die mittels einer elektronischen Schnittstelle vom Prüfer ausgelesen werden kann.

Außerdem besteht ab 2020 eine Belegausgabepflicht. Das bedeutet, dass Sie dem Kunden einen in Papierform gedruckten Beleg anbieten müssen. Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet diesen auch anzunehmen. Auf Wunsch des Kunden kann der Beleg alternativ auch elektronisch erteilt werden (bspw. als elektronische Nachricht auf sein Smartphone).

• Prüfen Sie, ob Ihre Kasse auf die ab Januar 2020 geltenden Vorschriften aufgerüstet werden kann oder ob auf ein neueres Modell umgestellt werden soll.

• Machen Sie täglich einen Kassensabschluss und führen Sie das Kassensystem täglich, auch bei kleinsten Umsätzen.

• Überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen die ordnungsmäßige Funktion der Kasse. Sind alle Kassendaten (Storno, Boni, Trainingspeicher) auf dem Z-Bon erfasst und nicht unterdrückt?

• Führen Sie auch bei elektronischen Kassensystemen in regelmäßigen

Abständen einen Kassensturz durch. Das heißt:

1. Erfassen des tatsächlichen Geldbestandes mit Hilfe eines Zählprotokolls (Ist-Bestand)
2. Tagesabschluss (Z-Bon) oder Zwischenabschluss (X-Bon)
3. Addition des Kassenanfangsbestandes zum Betrag laut Z- oder X-Bon (Soll-Bestand)
4. Vergleich Ist- mit Soll-Bestand
5. Dokumentieren des Ergebnisses inkl. Ursachenforschung für festgestellte Kassendifferenzen

• Dokumentieren Sie zeitnah auftretende Besonderheiten, wie z. B. Baustellen vor dem Geschäft, Diebstähle, Betrug/Untreue von Mitarbeitern, aber auch Stromausfall u. a.

• Prüfen Sie die Exportmöglichkeiten Ihrer Kassendaten. Schauen Sie sich die Kassendaten, die der Finanzbeamte in der Kassen-Nachschau einsehen kann, selbst einmal an und analysieren Sie diese bereits im Vorfeld.

• Bestimmen Sie einen Ort, wo die Unterlagen für eine unangekündigte Kassen-Nachschau verfügbar bereitliegen.

• Die Kassendaten müssen für die gesamte Archivierungsdauer (in der Regel zehn Jahre) revisionssicher archiviert werden. Cloudbasierte Dokumentenmanagementsysteme, ermöglichen eine revisionssichere Archivierung.

Bei mangelhafter Kassenerführung drohen erhebliche Sanktionen

Werden während einer Kassen-Nachschau erhebliche Mängel festgestellt, wird das Finanzamt zur Betriebsprüfung übergehen, die Buchführung angreifen und im schlimmsten Fall verwerfen.

Nicht selten drohen weitere Bußgelder, Steuernachzahlungen und Zinsen im Rahmen einer Steuerverkürzung oder sogar ein Strafverfahren.



Foto: Tumisu/Pixabay

Pflichtpraktikum:

Kein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn

Nach dem Mindestlohngesetz gelten Praktikanten als Arbeitnehmer und haben damit grds. auch Anspruch auf eine Vergütung mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.

Dies gilt allerdings nicht bei Orientierungspraktika oder studienbegleitenden Praktika mit einer Dauer von

jeweils max. drei Monate sowie bei Pflichtpraktika.

Wird ein Praktikum aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie absolviert (Pflichtpraktikum), haben die

Praktikanten keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während des Studiums, oder als Zulassungsvoraussetzung vor dem Studium erfolgt.

Quelle: § 22 Abs. 1 S. 1 MiLoG, BAG-Urteil vom 19.01.2022 – 5 AZR 217/21